



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

Austauschblätter

Buchführung der Testbetriebe

(Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)

**Ausführungsanweisung zum
BMLEH-Jahresabschluss**

Mai 2026

Für Rückfragen:

Testbetriebsnetz@bmleh.bund.de

Tel.: 0228/99 529-4826

Bestellungen:

Testbetriebsnetz@bmleh.bund.de

Tel.: 0228/99 529-3572

Verantwortlich:

Referat 735 BMLEH

Testbetriebsnetz@bmleh.bund.de

Tel.: 0228/99 529-3217

<https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz>

**Kurzfassung der wichtigsten Änderungen
 im BMLEH-Jahresabschluss
 ab Kalenderjahr 2025 bzw. Wirtschaftsjahr 2025/26**

(Änderungen gegenüber der Ausführungsanweisung 2025 sind grau unterlegt)

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Allgemeines Deckblatt	
0035	Betriebsnummer in der Zentralen InVeKoS- Datenbank (ZID)	aktualisiert
0044	Ertragsmesszahl	aktualisiert
	1. Bilanz	
1090-1098	Tiervermögen	aktualisiert
	2. Gewinn- und Verlustrechnung	
2326	Sonst. Pacht- u. Mieterträge (inkl. Mietwert)	ergänzt
2429	Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion	ergänzt
2541	Summe Düngemittel	gestrichen
2719	Summe Futtermittel	gestrichen
	8. Ergänzende Angaben	
8380	GLÖZ 8 – insgesamt	gestrichen
8381	GLÖZ 8 – Landschaftselemente	gestrichen

Anlagen

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Codekatalog | (aktualisiert) |
| 3. Beispiel zum BMLEH-Jahresabschluss | (aktualisiert) |
| 5. Lohnansätze | (aktualisiert) |
| 7. Gemeindeverzeichnis | (aktualisiert) |
| 9. Baukostenindex | (aktualisiert) |

Inhalt:

Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten

A. Aktuelle Hinweise

0. Allgemeines, Deckblatt

1. Bilanz

- Bilanz
- Einlagen und Entnahmen
- Gliederung des Eigenkapitals bei Genossenschaften
- Gliederung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
- Gliederung des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften
- Kapitalkontenentwicklung
- Ergebnisverwendung

2. Gewinn- und Verlustrechnung

3. Anhang zur Bilanz

- Anlagenspiegel
- Bewertung des Tiervermögens
- Bewertung der Vorräte
- Forderungenspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

4. Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise

5. Naturalbericht

6. Betriebsfläche

7. Arbeitskräfte

8. Ergänzende Angaben

- Ergänzende Angaben zum Unternehmen
- Ergänzende Angaben für Einzelunternehmen (EU)
- Ergänzende Angaben zu Flächen im Rahmen der GAP

Anlagen

1. Codekatalog zum BMLEH-Jahresabschluss
2. Datenaustauschformat
3. Beispiel zum BMLEH-Jahresabschluss
4. Schlüsselnummern der Landkreise und kreisfreien Städte in der amtlichen Statistik
5. Lohnansätze
6. Umrechnungsfaktoren für Erzeugnisse
7. Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete
8. AfA-Tabellen
9. Baukostenindex auf der Basis 1914, 1985, 1991, 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2021

1087 Sonstige Ausleihungen

Begriff und Abgrenzung:

Alle Ausleihungen, die nicht den Positionen "Ausleihungen an verbundene Unternehmen", "Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" oder "Ausleihungen an Gesellschafter" zuzuordnen sind, sind in diese Position einzubeziehen.

Eine Ausleihung an Unternehmen ist ein kapitalmäßiges Engagement auf Grundlage eines schuldrechtlichen Verhältnisses des bilanzierenden Unternehmens an einem Dritten.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind selbst dann nicht als Anlagevermögen auszuweisen, wenn langfristige Zahlungsziele vereinbart wurden. Ein Ausweis einer ursprünglich kurzfristigen Forderung als Anlagevermögen kann in Betracht kommen, wenn die Forderung vertraglich in eine langfristige umgewandelt worden ist.

Ansatz:

Baudarlehen
Darlehen
langfristige Forderungen
Mitarbeiterdarlehen

Bewertung:

Ausleihungen werden mit dem Ausgabebetrag abzüglich empfangener Tilgungen bilanziert. Unverzinsliche oder niedrigverzinsliche Forderungen sind auf den niederen Wert abzuschreiben. Eine zweifelhafte Forderung ist auf den wahrscheinlich einbringlichen Betrag wertzuberichtigen. Wurde eine Forderung uneinbringlich, so ist diese abzuschreiben.

Bei Ausleihungen in den neuen Bundesländern, die vor dem 1. 7. 1990 begründet worden sind, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Betrag, der sich infolge der Währungssumstellung ergibt (§ 11 Abs. 3 DMBilG).

1088 Summe Finanzanlagen

1089 = 1080 + 1081 + 1082 + 1083 + 1084 + 1085 + 1086 + 1087

1089 Summe Anlagevermögen

1089 = 1019 + 1079 + 1088

B. Tiervermögen

1090 Pferde, 1091 Rinder, 1092 Schweine, 1093 Schafe, 1094 Geflügel, 1098 Sonstige Tiere

Einleitung:

Für die steuerliche Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ersetzt das BMF-Schreiben vom 08.12.2025 das BMF-Schreiben vom 14.11.2001.

- Das BMF-Schreiben vom 08.12.2025 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen.
- Für frühere Wirtschaftsjahre, gelten weiterhin die Regelungen des BMF-Schreibens vom 14.11.2001.
- Das neue Schreiben kann, mit Ausnahme der Übergangsregelung, vorzeitig angewendet werden.
- Die mit „NEU“ gekennzeichneten Absätze gelten nur bei der Anwendung des BMF-Schreibens vom 08.12.2025

Begriffe und Abgrenzung:

Die Tiere des Anlage- und des Umlaufvermögens werden bei Betrieben, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, unabhängig von der Rechtsform in der Bilanz in dem Sonderposten Tiervermögen zusammengefasst, der zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen wird. Für Zwecke der Bilanzgliederung ist also die Aufteilung der Tiere in Anlage- und Umlaufvermögen nicht erforderlich. Alle Tiere können daher buchungstechnisch gleich behandelt werden. Da für das Anlagevermögen vom Umlaufvermögen abweichende Bewertungsregeln gelten, kann allerdings für Zwecke der Bewertung eine Zuordnung der Tiere zum Anlage- oder Umlaufvermögen erforderlich werden.

Eine Aufteilung der Tiere in Anlage- und Umlaufvermögen ist jedoch bei Betrieben vorzunehmen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Sie haben die Tiere des Anlagevermögens in ein gesondert zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, während für Tiere des Umlaufvermögens das Zufluss- / Abflussprinzip gilt.

Zum Anlagevermögen gehören diejenigen Tiere, die ihrer Natur und Zweckbestimmung nach dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen bestimmt sind (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 EStR 2005 2024 2022). Sie sind insbesondere dann dem Anlagevermögen zuzuordnen, wenn sie land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Dies ist beispielsweise bei Milchkühen, Sauen, Legehennen und Mutterschafen der Fall. Für die Zuordnung zum Anlagevermögen ist es unerheblich, ob die Vermögensgegenstände fertiggestellt worden sind oder nicht. Allein die Zweckbestimmung ist entscheidend. Denn nicht nur die fertiggestellten Anlagen, sondern auch die Anlagen im Bau zählen zum Anlagevermögen (§ 266 Abs. 2 Buchstabe A Ziffer II HGB). Auf Tiere übertragen bedeutet dies, nicht nur die Milchkuh, sondern auch schon die zur Nachzucht bestimmten Jungtiere gehören zum Anlagevermögen. Auch Tz. 21 des BMF-Schreibens vom 14.11.2001 definiert als Tiere des Anlage-

vom 14.11.2001 definiert als Tiere des Anlagevermögens jene, die nach ihrer Fertigstellung nicht zur sofortigen Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Zuchttiere, Milchvieh, Legehennen) und stellt somit nur auf die Zweckbestimmung ab.

NEU: Die Zuordnung richtet sich weiterhin ausschließlich nach der Zweckbestimmung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG). Ergänzend wird klargestellt, dass bei sog. „doppelter Zweckverwendung“ (z. B. spätere Schlachtung von Zuchttieren) eine Umwidmung in Umlaufvermögen zu berücksichtigen ist, wenn diese doppelte Verwendung bereits von Anfang an geplant ist (Rn. 22 BMF 08.12.2025 unter Berücksichtigung BFH vom 15.02.2001 und 24.07.2013).

Dient ein Tier dauernd dem Betrieb, bleibt es auch dann Anlagevermögen, wenn der Landwirt, die Landwirtin grundsätzlich den Entschluss gefasst hat, es bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen. Denn eine spätere Verwendung als Schlachtvieh ist für die Zuordnung zum Anlagevermögen unschädlich, wenn das Tier vorher zur dauernden Nutzung im Betrieb bestimmt war (BMF-Schreibens vom 14. November 2001). NEU: Dies gilt jedoch nur, wenn die spätere Schlachtung nicht bereits von Anfang an Teil der Zweckbestimmung ist. Bei geplanter doppelter Zweckverwendung ist der Schlachtwert bereits bei der Abschreibungsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Eine kurzfristige Weiterfütterung (bis zu 4 Wochen) von Tieren des Anlagevermögens vor Veräußerung oder Schlachtung stellt dabei noch keine Umwidmung von Anlage- in Umlaufvermögen dar (Rn. 22 BMF 08.12.2025).

Zum Umlaufvermögen gehören alle diejenigen Tiere, deren Hauptzweck der Verbrauch oder der Verkauf ist. Dabei kommt es nicht darauf an, wie lange sich die Tiere im Betrieb befinden. Mastvieh ist daher beispielsweise immer dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Bei den in Aufzucht befindlichen Tieren ergeben sich bei der Zuordnung der Tiere zum Anlage- oder Umlaufvermögen jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten, solange noch nicht entschieden ist, ob das jeweilige Tier zur Nachzucht oder zum Verkauf verwendet werden soll. Hier kann die Zuordnung nach den Grundsätzen des Anscheinbeweises vorgenommen werden. Dabei wird nach der bisherigen oder der voraussichtlichen überwiegenden Zweckbestimmung (Verwendung) der in Aufzucht befindlichen Tiere entschieden, ob diese dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind.

Hält ein Landwirt beispielsweise 50 Zuchtsauen, mit denen er 900 Mastschweine und 20 Jungsauen für die weibliche Nachzucht je Jahr erzeugt, so sind die Ferkel nach der Geburt grundsätzlich dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Erst wenn feststeht, welche Schweine zur eigenen Nachzucht verwendet

werden, sind diese und nur diese dem Anlagevermögen zuzuordnen.

Hält ein Landwirt jedoch 60 Milchkühe, mit denen er neben der Milch 28 Bullenkälber sowie 10 Kuhkälber zur Mast und 18 Kuhkälber zur eigenen Nachzucht erzeugt, so ist die Tiergruppe Bullenkälber dem Umlaufvermögen und die Tiergruppe Kuhkälber dem Anlagevermögen zuzuordnen. Erst wenn feststeht, welche Jungrinder nicht zur Nachzucht verwendet werden, sind diese und nur diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Buchungstechnische Auswirkungen:

Buchungstechnisch folgt aus dem Ausweis der Tiere in dem Sonderposten, dass die Tiere nur wie Umlaufvermögen zu behandeln sind. Alle Tierverkäufe werden in der GuV als Umsatzerlöse und alle Tierzukäufe als Materialaufwand ausgewiesen. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Bestandsaufnahme der Tiere und die Bestandsänderung wird in der GuV analog zu den fertigen und unfertigen Erzeugnissen als Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren gesondert ausgewiesen.

Im Gegensatz hierzu würden bei einer Aufteilung der Tiere in Anlage- und Umlaufvermögen nur die Verkäufe von Tieren des Umlaufvermögens als Umsatzerlöse und nur die entsprechenden Zukäufe als Materialaufwand ausgewiesen. Die Bestandsänderung der Tiere des Umlaufvermögens würde in die Position Erhöhung und Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen eingehen und nicht mehr gesondert ausgewiesen werden. Bei einem Zukauf von Tieren des Anlagevermögens hingegen würden die Anschaffungskosten nicht mehr in der GuV erscheinen. Sie wären unter Umgehung der GuV direkt unter Vergabe einer Inventarnummer als Anlagevermögen zu aktivieren. Die Abschreibungen würden nun in der GuV in die allgemeine Position Abschreibungen eingehen. Bei jedem Anlagenabgang (Verkauf, Versetzung, Entnahme oder Verendung eines Tieres) müsste die jeweilige Inventarnummer gesucht werden. Der Verkaufserlös würde nicht in der GuV erscheinen, sondern nur der Veräußerungsgewinn in der Position sonstige betriebliche Erträge beziehungsweise der Veräußerungsverlust in der Position sonstige betriebliche Aufwendungen. Bei einer Änderung der Zweckbestimmung der Tiere (z. B. Auswahl der weiblichen Nachzucht aus dem Bestand eines Ferkelerzeugers) müssten die ausgesuchten Jungsauen vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen umgebucht werden. Der Abgang im Umlaufvermögen würde in die Bestandsveränderungen eingehen und der Zugang zum Anlagevermögen würde in der GuV als andere aktivierte Eigenleistungen erscheinen. Die erforderlichen Daten (Anschaffungsdatum, Anschaffungswert und Inventarnummer) müssten eingegeben und fortgeführt werden.

Bewertung:

a) Bewertungsgrundsätze

Die **Vermögensgegenstände** des Anlage- und des Umlaufvermögens **sind grundsätzlich einzeln zu bewerten** (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Dies gilt auch für Tiere. Zur Erleichterung kommt unter bestimmten Voraussetzungen **ersatzweise** die **Gruppenbewertung** in Betracht (§ 240 Abs. 4 HGB). Innerhalb der Bewertungsmethoden sind zusätzlich die Regelungen zu § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 2a EStG für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortabschreibung und Sammelposten) zu beachten.

Sowohl bei der Einzel- als auch bei der Gruppenbewertung sind die Tiere grundsätzlich mit den betriebsindividuellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Da bei Tieren aus verschiedenen Gründen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten am Bilanzstichtag in der Regel nicht mehr einwandfrei feststellbar sind, haben die Rechtsprechung und auch die Finanzverwaltung verschiedene Wertermittlungsmethoden entwickelt, die ersatzweise angewendet werden dürfen. Dabei können sowohl bei der Gruppenbewertung als auch bei der Einzelbewertung neben den

- **betriebsindividuellen Werten** auch
- **Werte vergleichbarer Musterbetriebe** oder
- **Richtwerte der Finanzverwaltung**

angesetzt werden (Tz. 10 - 18 des BMF-Schreibens zur Tierbewertung vom 14.11.2001 **NEU:** bzw. vom 08.12.2025).

Übersicht 1 - 12.: Bewertungs- und Wertermittlungsmethoden für Tiere

Bewertungsmethoden	Wertermittlungsmethoden
Einzelbewertung	- Betriebsindividuelle Wertermittlung - Werte aus vergleichbaren Musterbetrieben - Richtwerte
Gruppenbewertung	- Betriebsindividuelle Wertermittlung - Werte aus vergleichbaren Musterbetrieben - Richtwerte

- Einzelbewertung

Bei der Einzelbewertung mit betriebsindividuellen Werten sind die Tiere mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Bei Tieren des Anlagevermögens sind nach deren Fertigstellung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Schlachtwert über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben, **NEU:** sofern eine Umwidmung zu Umlaufvermögen von Anfang an geplant ist. Ist der Teilwert eines Tieres niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Kaufleute müssen bei Tieren des Umlaufvermögens

den niederen Teilwert ansetzen. Bei Tieren des Anlagevermögens ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niederen Teilwert allerdings nur bei einer dauerhaften Wertminderung erforderlich.

Die Werte können auch aus vergleichbaren Musterbetrieben abgeleitet werden (BFH-Urteile vom 4. Juni 1992, BStBl 1993 II, S. 276 und vom 1. Oktober 1992, BStBl. 1993 II, S. 284).

Statt betriebsindividueller Werte können bei der Einzelbewertung für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch Richtwerte angesetzt werden. Bei Tieren des Umlaufvermögens und bei nicht fertiggestellten Tieren des Anlagevermögens kann der Richtwert für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Spalte 2 der Übersicht 1 - 13) direkt in die Bilanz übernommen werden. Bei fertiggestellten Tieren des Anlagevermögens sind für den Schlachtwert entweder die Werte betriebsindividuell zu ermitteln, aus vergleichbaren Musterbetrieben abzuleiten oder Richtwerte (Spalte 3 der Übersicht 1 - 13) anzusetzen (Tz. 24 des BMF-Schreibens zur Tierbewertung a. a. O.). Die um den Schlachtwert verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. **NEU:** dies gilt, sofern eine Umwidmung von Anlage- zu Umlaufvermögen von Anfang an geplant ist. Wenn eine Umwidmung von Anfang an nicht geplant ist, ist der Schlachtwert nicht zu berücksichtigen.

Daneben kann eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich werden.

Sonderabschreibungen oder die Sofortabschreibungen nach § 6 Abs. 2 EStG können ebenfalls, und zwar **nur** in Verbindung mit der Einzelbewertung vorgenommen werden (Tz. 27 des BMF-Schreibens zur Tierbewertung a. a. O.).

- Keine Anwendung der Richtwerte auf besonders wertvolle Tiere

Die Richtwerte der Finanzverwaltung dürfen nicht auf besonders wertvolle Tiere angewendet werden. Das BMF-Schreiben zur Tierbewertung und auch die EStR verzichten jedoch auf eine Definition der besonders wertvollen Tiere. Eine im Entwurf vorgesehene mathematische Abgrenzung wurde nicht in das BMF-Schreiben übernommen, weil sie zu eng definiert war. Die Finanzverwaltung lässt den Begriff damit weitgehend offen und beschränkt sich auf die Nennung von 4 Beispielen. Danach gelten Zuchttiere wie Zuchthengste und Zuchtbullen, Turnier- und Rennpferde als besonders wertvoll. Sie dürfen also nicht mit Richtwerten bewertet werden. Die Bewertung dieser Tiere mit betriebsindividuellen Werten ist auch nicht als problematisch anzusehen.

NEU: Richtwerte dürfen nicht angewendet werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erheblich abweichen. Eine erhebliche Abweichung liegt regelmäßig vor, wenn bei zugekauften Tieren der Kaufpreis das 2,5-fache des Richtwerts übersteigt und mindestens 5.000 € beträgt (Rn. 13 BMF 08.12.2025).

- Gruppenbewertung

Neben der Einzelbewertung kommt für Tiere die Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB in Betracht. Danach können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert bewertet werden. Für die Tiergruppen des BMLEH-Jahresabschlusses sind die Voraussetzungen der Gleichartigkeit ohne Zweifel gegeben, so dass die Voraussetzungen auch bei Zuchttieren wie Zuchtbullen, Zuchtebern und Zuchtböcken gegeben sind. Es kommt bei den handelsrechtlichen Anwendungsvoraussetzungen auf die Höhe des Werts nicht an, wenn Gleichartigkeit gegeben ist. Auch wenn die Gleichartigkeit nicht gegeben wäre, würde bei beweglichen Vermögensgegenständen, die kein Vorratsvermögen darstellen, annähernde Gleichwertigkeit ausreichen. Auf die absolute Höhe wird also nicht abgestellt.

Aufgrund des BFH-Urteiles vom 1. Oktober 1992, BStBl. 1993 II, S. 284 sah sich die Finanzverwaltung gezwungen, auch den Land- und Forstwirten die ihnen bisher bei Tieren verweigerte Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB zu ermöglichen. Sie hat daraufhin die Gruppenbewertung grundsätzlich in die EStR übernommen und definiert in dem BMF-Schreiben zur Tierbewertung, dass die am Bilanzstichtag vorhandenen Tiere in Gruppen zusammengefasst werden können, die nach Tierarten und Altersklassen (Aufzuchtstadien) gegliedert sind. Die Tiergruppen, für die sie Richtwerte herausgegeben hat, erkennt sie ausdrücklich als für die Gruppenbewertung zulässige Gruppierung an. Die Finanzverwaltung hat jedoch ~~dennoch~~ den Anwendungsbereich über die Anwendungsvoraussetzungen des § 240 Abs. 4 HGB hinaus eingeschränkt, indem sie die Gruppenbewertung für besonders wertvolle Tiere nicht zulässt. Sie wendet damit obiges BFH-Urteil nur teilweise an. Zudem schließt die Anwendung der Gruppenbewertung bei Wirtschaftsgütern über 250 € die Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG aus.

Bei der Gruppenbewertung können ebenfalls betriebsindividuelle Werte, Werte vergleichbarer Musterbetriebe oder Richtwerte für den Gruppenwert (Spalte 4 der Tabelle 1 - 13) angesetzt werden. NEU: Der ausgewiesene Gruppenwert (Spalte 4 der Tabelle 1 – 13) berücksichtigt nicht mehr den Schlachtwert. Dies entspricht der geänderten Bewertung bei fertiggestellten Tieren. Sofern eine Umwidmung von Anlage- zu Umlagevermögen nicht von Anfang an geplant ist, ist der Schlachtwert nicht zu berücksichtigen. Als Gruppenwert ist hier die Hälfte des Richtwerts für die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Wenn eine Umwidmung von Anfang an geplant ist, ist abweichend vom ausgewiesenen Gruppenwert (Spalte

4 der Tabelle 1 – 13) das Mittel aus Richtwert für die Anschaffungs- und Herstellungskosten und Richtwert des Schlachtwert anzusetzen. Diese Vorgehensweise gilt auch, wenn keine Richtwerte, sondern betriebsindividuelle oder Werte aus vergleichbaren Musterbetrieben genutzt werden.

Die Vornahme von degressiven Abschreibungen, Sonderabschreibungen oder der Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG sind in Verbindung mit der Gruppenbewertung nicht zulässig (Tz. 27 des BMF-Schreibens zur Tierbewertung a. a. O., § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG, Rn. 28 BMF 08.12.2025). Sammelposten können nur bei Einzelbewertungen gebildet werden (Rn. 28 BMF 08.12.2025).

- Methodenwahlrecht

Für jede Tiergruppe kann eine andere Bewertungsmethode gewählt werden. Das Methodenwahlrecht muss nicht mehr einheitlich auf den gesamten Tierbestand ausgeübt werden.

Neu ist bei den Regeln zur Tierbewertung, dass der Land- und Forstwirt die Wahlrechte für jede Tiergruppe unterschiedlich ausüben darf. Er ist nicht mehr daran gebunden, Bewertungswahlrechte einheitlich für den gesamten Tierbestand auszuüben. So kann beispielsweise ein Ferkelerzeuger die Zuchtsauen einzeln bewerten und die Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG in Anspruch nehmen und die Ferkel und Läufer mit Richtwerten der Finanzverwaltung ansetzen.

- Bewertungsstetigkeit

Die gewählte Bewertungsmethode (Einzel- oder Gruppenbewertung) sowie das Wertermittlungsverfahren (Bewertung mit betriebsindividuellen Werten, mit Werten vergleichbarer Musterbetriebe oder mit Richtwerten) sind für die jeweilige Tiergruppe grundsätzlich nach Maßgabe des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beizubehalten. Das gilt auch für die Bestandszugänge. Von diesem Grundsatz darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies soll nur möglich sein, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse geändert haben, z. B. bei einem Strukturwandel. Eine Ausnahme davon gilt beispielsweise, wenn innerhalb der jeweiligen Tiergruppe Tiere vorhanden sind, die einzeln zu bewerten sind (vgl. Rn. 13 Satz 2 des BMF-Schreibens zur Tierbewertung a. a. O.).

Aufgrund geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der Landwirt ein steuerliches Wahlrecht auch tatsächlich ausüben können. Bezogen auf die neue Tierbewertung kann der z. Z. buchführungspflichtige Landwirt nur in den Wirtschaftsjahren, die in 1995 enden, das neue Bewertungswahlrecht ausüben. Aufgrund des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit ist er dann in kommenden Jahren daran gebunden. Er kann das Wahlrecht nicht irgendwann, wenn es ihm gerade günstig erscheint, ausüben, da das Festhalten an die

bisherige Bewertung als Ausübung des Wahlrechts ausgelegt wird.

- Anschaffungskosten

Zum Begriff der Anschaffungskosten wird im BMF-Schreiben zur Tierbewertung nur darauf verwiesen, dass diese sich nach § 255 Abs. 1 HGB und R 6.4 EStR 2005 bestimmen. Dieser Verweis stellt ausdrücklich klar, dass bei der Bestimmung der Anschaffungskosten für Tiere keine Besonderheiten gelten und nur die allgemeinen Regeln der Rechnungslegung zur Anwendung kommen (vgl. dazu Kap. 3.4.2 von Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

- Herstellungskosten

Die Herstellungskosten bemessen sich auch bei Tieren nach § 255 Abs. 2 HGB und R 6.3 EStR 2005 und damit grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln der Rechnungslegung (vgl. dazu Kap. 3.4.3 von Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Danach sind in die Herstellungskosten der Tiere die Material- und Fertigungskosten, die Sondereinzelkosten der Fertigung und die Abschreibungen steuerlich einzubeziehen. Allgemeine Verwaltungskosten, Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung sowie für bestimmte Zinsen auf Fremdkapital dürfen, aber müssen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden. Nicht zu den Herstellungskosten der Tiere gehören Vertriebskosten, Ertragsteuern, Vermögensteuer und die Umsatzsteuer.

Zu den Material- und Fertigungskosten zählen bei Tieren die Anschaffungskosten für Jungtiere, die Kosten des selbsthergestellten oder zugekauften Futters, Deck- und Besamungskosten einschließlich Embryotransfer, die Fertigungslöhne, die Tierarztkosten, Medikamente, Tierversicherungen einschließlich Tierseuchenkasse, Energie, Abwasser, Gülleentsorgung, Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter, die der Tierhaltung dienen (z. B. Stallgebäude, Futterlager, Gülleeinrichtungen) sowie Miet- und Pachtzinsen für solche Einrichtungen. Die Haltungskosten der Elterntiere sind bei den Jungtieren als Herstellungskosten anteilig zu berücksichtigen. NEU: Deck- und Besamungskosten sind Herstellungskosten des Jungtieres. Kosten der Muttertiere sind differenziert zu behandeln (z. B. bei Milchkühen laufender Aufwand).

Die Richtwerte der Finanzverwaltung basieren auf Standardherstellungskosten, die nur die Kosten enthalten, die steuerlich aktiviert werden müssen. Sie enthalten nicht diejenigen Kosten, die aktiviert werden können.

- Zeitpunkt der Fertigstellung, Beginn und Umfang der Abschreibungen

Ein Tier ist fertig gestellt, wenn es ausgewachsen ist. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt bei männ-

lichen Zuchttieren der Zeitpunkt, in dem sie zur Zucht eingesetzt werden können. Bei weiblichen Zuchttieren die Vollendung der ersten Geburt

(BFH-Urteil vom 9. Dezember 1988, BStBl. 1989 II, S. 244) und bei Gebrauchstieren die erste Ingebrauchnahme, NEU: bei Milchkühen der Zeitpunkt des ersten Abkalbens; BFH vom 12. Dezember 2002, BStBl. 2003 II S. 322). Turnier- und Rennpferde gelten mit ihrem ersten Einsatz (BFH-Urteil vom 23. Juli 1981, BStBl. II, S. 672) und Reitpferde mit Beginn des Zureitens als fertiggestellt.

Bei Tieren des Anlagevermögens sind mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Schlachtwert über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei Inanspruchnahme der Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vollständig ohne Berücksichtigung eines Restwertes im Jahr des Zukaufs bzw. der Fertigstellung abzusetzen.

NEU: Bei von Anfang an geplanter Umwidmung in Umlaufvermögen ist die Abschreibungsbemessungsgrundlage um den Schlachtwert zu kürzen. Liegt keine geplante Umwidmung vor, erfolgt keine Kürzung – unabhängig von einer späteren Veräußerung (BFH 24.07.2013).

Bei Anwendung von § 6 Abs. 2 und 2a EStG sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Abzug eines Schlachtwerts maßgeblich.

b) Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich des BMF-Schreibens zur Tierbewertung vom 14. November 2001

Die vorstehenden Regeln gelten für alle land- und forstwirtschaftlich tätigen Betriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie gelten auch für Betriebe, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG erzielen.

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden (R 13.3 EStR 2005).

Die vorstehenden Regeln gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1994 enden. Sie können auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Bilanzänderungen sind im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG zulässig (BMF-Schreiben vom 18.05.2000, BStBl. I S. 587 und vom 23.03.2001, BStBl. I S. 244). Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist eine Bilanzberichtigung auch dann vorzunehmen, wenn die Veranlagung für das Erstjahr bereits bestandskräftig geworden ist (BFH vom 12.11.1992, BStBl. 1993 II S. 392).

NEU: Das neue Schreiben gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Für frühere Wirtschaftsjahre bleibt das BMF-Schreiben vom 14.11.2001 weiterhin maßgeblich. Eine vorzeitige Anwendung ist – mit Einschränkungen – zulässig.

Es wurde eine Übergangsregelung eingeführt, welche nur für Wirtschaftsjahre angewendet werden darf, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Ein sich aus der erstmaligen Anwendung ergebender Gewinn („Umstellungsgewinn“) kann in eine den Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden, die in den folgenden Wirtschaftsjahren gleichmäßig gewinnerhöhend aufzulösen ist (Rn. 31 ff. des BMF-Schreibens zur Tierbewertung a. a. O.). Die Rücklage ist in den folgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens 1/9 der gebildeten Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

Übersicht 1 - 13.: Richtwerte der Finanzverwaltung für die Tierbewertung

Tierart und Tiergruppe in € je Tier (1)	Anschaffungs-/Herstellungskosten (2)	Schlachtwert (3)	Gruppenwert (4)
Pferde¹⁾			
Pferde bis 1 Jahr	800		800
Pferde über 1 bis 2 Jahre	1.400		1.400
Pferde über 2 bis 3 Jahre	2.000		2.000
Pferde über 3 Jahre	2.600	400	1.500
Rinder			
Mastkälber	275		275
Männliche bis 1/2 Jahr	200		200
Männl. über 1/2 Jahr bis 1 J.	335		335
Männliche über 1 bis 1,5 J.	500		500
Männliche über 1,5 Jahre	700		700
Weibliche bis 1/2 Jahr	180		180
Weibliche über 1/2 bis 1 J.	300		300
Weibliche über 1 bis 2 Jahre	500		500
Färsen	750		750
Kühe	800	550	675
Schweine			
Ferkel bis 25 kg	30		30
Läufer bis 50 kg	50		50
Mastschweine über 50 kg	80		80
Jungsauen	200		200
Zuchtsauen	210	150	180
Schafe			
Lämmer bis 1/2 Jahr	30		30
Schafe 1/2 Jahr bis 1 Jahr	50		50
Jungschafe bis 20 Monate	70		70
Mutterschafe über 20 Mon.	75	25	50
Geflügel			
Aufzuchtküken	1,00		1,00
Junghennen	2,95		2,95
Legehennen	4,50	0,40	2,45
Masthähnchen	0,65		0,65
Puten	7,25		7,25
Enten	2,25		2,25
Gänse	5,30		5,30

Neue Richtwerte

Tierart und Tiergruppe in € je Tier (1)	Anschaffungs-/Herstellungskosten (2)	Schlachtwert (3)	Gruppenwert ohne Schlachtwert (4) ²⁾
Pferde¹⁾			
Pferde bis 1 Jahr	879		879
Pferde über 1 bis 2 Jahre	2.336		2.336
Pferde über 2 bis 3 Jahre	3.490		3.490
Pferde über 3 Jahre	4.068	300	2.034
Rinder			
Mastkälber	378		378
Männliche bis 1/2 Jahr	322		322
Männl. über 1/2 Jahr bis 1 J.	442		442
Männliche über 1 bis 1,5 J.	630		630
Männliche über 1,5 Jahre	848		848
Weibliche bis 1/2 Jahr	314		314
Weibliche über 1/2 bis 1 J.	438		438
Weibliche über 1 bis 2 Jahre	668		668
Färsen	924		924
Kühe	1.033	900	516
Schweine			
Ferkel bis 25 kg	35		35
Läufer bis 50 kg	60		60
Mastschweine über 50 kg	101		101
Jungsauen	163		163
Zuchtsauen	218	210	109
Schafe			
Lämmer bis 1/2 Jahr	43		43
Schafe 1/2 Jahr bis 1 Jahr	98		98
Jungschafe bis 20 Monate	124		124
Mutterschafe über 20 Mon.	139	60	69
Geflügel			
Aufzuchtküken	1,31		1,31
Junghennen	3,14		3,14
Legehennen	4,68	0,5	2,34
Masthähnchen	0,876		0,876
Puten	9,31		9,31
Enten	3,46		3,46
Gänse	8,5		8,5

1) Kleinpferde (Stockmaß unter 1,47 m) sind mit jeweils 2/3 und Ponys (Stockmaß unter 1,3 m) mit 1/3 der Werte anzusetzen.
2) Hier zu beachten ist die im Vergleich zu BMF-Schreiben vom 14.11.2001 geänderte Spaltenbezeichnung von „Gruppenwert“ zu „Gruppenwert ohne Schlachtwert“ entsprechend der geänderten Bewertungsweise nach BMF-Schreiben vom 08.12.2025.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Aufstellungsverfahren und vertikale Gliederung der GuV

Die GuV des BMLEH-Jahresabschlusses ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Zum Begriff des Gesamtkostenverfahrens vergleiche Abschnitt 4.1 von Heft 80 der Schriftenreihe des HLBS.

Beim Gesamtkostenverfahren werden die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten in betriebliche Aufwendungen und Erträge, in Finanzaufwendungen und Finanzerträge, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (EuE) sowie sonstige Steuern gegliedert. Die Ergebnisse dieser Bereiche können wie nachstehend in der Staffel ausgewiesen werden.

Übersicht 2-1.: **Struktur der GuV nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB)**

+ Betriebliche Erträge
- <u>Betriebliche Aufwendungen</u>
= Betriebsergebnis
+ Finanzerträge
- <u>Finanzaufwendungen</u>
= Finanzergebnis
Betriebsergebnis
<u>+/- Finanzergebnis</u>
= Ergebnis vor Steuern
Ergebnis vor Steuern
- <u>Steuern vom EuE</u>
= Ergebnis nach Steuern
Ergebnis nach Steuern
- <u>Sonstige Steuern</u>
= Gewinn / Verlust bzw. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Spalteneinteilung der GuV

Im nichtlandwirtschaftlichen Rechnungswesen ist in der GuV nur die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge für alle Positionen der GuV des Geschäftsjahres mit denen des Vorjahres üblich. In Erweiterung hierzu wird im landwirtschaftlichen Rechnungswesen und im BMLEH-Jahresabschluss der Aufwand und Ertrag aus den gesonderten Spalten "Einnahmen/Ausgaben", "Bestandsänderung / Abschreibung" sowie "Naturalentnahmen / Privatanteil" abgeleitet.

Die Spalte "Einnahmen und Ausgaben" der GuV stellt die Grundlage für die Geldrechnung und damit die Grundlage für Ermittlung der Zeiträumliquidität der Abrechnungsperiode dar. ~~die im BMLEH-Jahresabschluss in dem Betriebsspiegel abgeschlossen wird.~~

In die Spalte "Bestandsänderungen / Abschreibungen / sonstiges" werden die Bestandsänderungen aus den Unterabschnitten "Bewertung des Tiervermögens" und "Bewertung der Vorräte" sowie die Abschreibungen aus dem Unterabschnitt "Anlagenspiegel" des Anhangs zur Bilanz des BMLEH-Jahresabschlusses übernommen.

Die Bestandsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen werden in den Codes 2340 bis 2347, die Bestandsveränderungen bei Tieren (einschl. eventueller Abschreibungen) in Code 2348, die Bestandsveränderungen bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Code 2787 und die Bestandsveränderungen bei Waren in Code 2788 ausgewiesen.

In der Spalte "Naturalentnahmen / Privatanteile" werden nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Naturalentnahmen bei den Ertragscodes ertragserhöhend und die Privatanteile an den Ausgaben bei den Aufwandscodes aufwandsmindernd ausgewiesen.

Naturalleistungen des Privathaushaltes an Mitarbeiter des Unternehmens werden bei den Personalaufwendungen in der Spalte "Naturalentnahmen / Privatanteile" aufwands erhöhend gebucht. Die übrigen Aufwendungen des Betriebshaushalts sind in Code 2859 auszuweisen.

Betriebe des Gartenbaus und der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie juristische Personen brauchen die Spalten 2 bis 4 nicht auszuweisen. In diesem Fall müssen die Naturalentnahmen und der Mietwert in Code 2454 und die Privatanteile an Ausgaben in Code 2455 ausgewiesen werden.

Bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften müssen alle Werte in der Spalte "Naturalentnahme/Privatanteil" gleich Null sein. Ebenfalls darf in den Codes 2454 "Naturalentnahme und Mietwert" sowie 2455 "Privatanteile an den Ausgaben des Unternehmens" kein Wert ungleich Null ausgewiesen werden. Alle Lieferungen und Leistungen an Mitglieder einer Genossenschaft oder Arbeitnehmer sind als Umsatz oder als sonstige betriebliche Erträge in der jeweiligen Ertragsart auszuweisen.

Aufwendungen und Erträge können hinsichtlich der **Umsatzsteuer bei pauschalierenden Betrieben** in der Gewinn- oder Verlustrechnung wahlweise brutto oder netto verbucht werden. Wie dieses Wahlrecht ausgeübt wird, muss in Code 0027 ausgewiesen werden.

Bei Nettoverbuchung ist die Umsatzsteuer in den Codes 2327 sowie 2495 und die Vorsteuer in Code 2867 und die Vorsteuer auf Investitionen in Code 2894 auszuweisen, soweit sie grundsätzlich abzugsfähig ist. Im einzelnen vergleiche hierzu Abschnitt 3.4.2 in Heft 88 des HLBS.

Bei Bruttoverbuchung ist nur die Vorsteuer auf zu aktivierende Vermögensgegenstände gesondert auszuweisen, soweit sie grundsätzlich abzugsfähig ist (§ 15 UStG).

Bei **optierenden Betrieben** stellt die Umsatzsteuer einen durchlaufenden Posten dar. Die GuV wird nicht berührt. Optierende Betriebe weisen daher in der GuV alle Aufwands- und Ertragsarten ohne Umsatzsteuer aus, soweit diese grundsätzlich abzugsfähig ist. Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen bei Umsätzen im Sinne von § 15 Abs. 2 UStG (vgl. hierzu die Ausführungen zu Code 0027).

1. Umsatzerlöse

Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder von Erzeugnissen und Waren sowie Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen auszuweisen (§ 277 Abs. 1 HGB).

Erlösschmälerungen sind Rabatte, Skonti und Boni. Werden Erlösschmälerungen nicht direkt bei den jeweiligen Einzelcodes verbucht, sind sie unter Code 2338 auszuweisen.

Nach in Krafttreten des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) werden Miet- und Pachteinnahmen im BMLEH-Jahresabschluss nicht den sonstigen betrieblichen Erträgen zugerechnet, sondern den Umsatzerlösen.

Nicht zu den Umsatzerlösen gehören weiterhin die staatlichen Zuwendungen in Form von Zuschüssen (steuerpflichtig) oder Zulagen (steuerfrei). Sie sind sonstige betriebliche Erträge, soweit sie nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden oder im Sonderposten sowie im Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt werden.

Bei pauschalierenden Land- und Forstwirten kann die Umsatzsteuer als Umsatz ausgewiesen werden, weil sie Ertrag des Unternehmens darstellt (vgl. hierzu Sigle in Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. 1990, Rn. 41. f. zu § 277 HGB).

Die Gliederung der Umsatzerlöse hat nach Maßgabe der Gliederung des Codekatalogs zu erfolgen. Eine Erläuterung der einzelnen Codes erfolgt nur soweit dies erforderlich ist.

Bei der Verbuchung der Umsatzerlöse ist zu beachten, dass in den jeweiligen Codes nur die Erlöse aus dem Verkauf des Erzeugnisses selbst auszuweisen sind. Nicht hierzu gehören die Zulagen und Zuschüsse einschließlich Prämien und Beihilfen (Ausweis in Code 2350 bis 2448 soweit Ertrag

der Periode), die Produktionsabgaben (Ausweis in Code 2849 bis 2851) und die Entschädigungen einschließlich der Versicherungsentschädigungen (Ausweis in Code 2457). Die Erlöse aus dem Verkauf von Stroh sind in Code 2018 und nicht bei den jeweiligen Getreidearten auszuweisen. Die Beachtung dieser Ausweisregeln ist wichtig, da ansonsten die Preise falsch ermittelt werden.

a) Landw. Pflanzenproduktion

Den unter Pflanzenproduktion zu erfassenden Umsätzen (2001 bis 2098) liegen Flächen zugrunde, die Ackerflächen (6100), Dauergrünland (6104) oder landwirtschaftliche Dauerkulturlächen (6108) sind.

2031 bis 2035, 2064, 2066 Energiepflanzen und nachwachsende Rohstoffe

Im novellierten BMLEH-Jahresabschluss werden die nachwachsenden Rohstoffe in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Energiepflanzen,
- sonstige nachwachsende Rohstoffe.

Definiert werden die nachwachsenden Rohstoffe folgendermaßen:

Nachwachsende Rohstoffe stellen pflanzliche Produktionsalternativen dar, die energetisch oder stofflich verwertet werden. Die Erzeugnisse werden ausschließlich im Nichtnahrungsmittel- und Nichtfuttermittelbereich eingesetzt, z.B. pflanzliche Öle und Fette für den chemisch-technischen Bereich, Bioethanol, Biodiesel und landwirtschaftliche Biomasse für die Energieerzeugung.

Energiepflanzen gehören zu den nachwachsenden Rohstoffen und werden ausschließlich für die energetische Nutzung angebaut. Sie sind nach folgender Differenzierung einzuordnen:

- Energiegetreide
- Energiemais
- Energieeipflanzpflanzen
- Energieölsaaten
- Energierüben.

Unter

- Sonstigen Energiepflanzen

werden beispielsweise Kurzumtriebsplantagen eingeordnet.

Zierpflanzen aus Freilandanbau

Unter Zierpflanzen aus Freilandanbau sind die Erlöse aus dem Verkauf von Zierpflanzen aus Freilandanbau auszuweisen, wenn diese aus ungeschütztem Anbau oder aus geschütztem Anbau unter Flachfolie stammen.

In Abgrenzung hierzu werden die Zierpflanzen aus Gewächshäusern in den Codes 2250 bis 2258 ausgewiesen. Gewächshäuser sind Flächen unter Glas und begehbare Folienhäuser sowie Folientunnel.

Kann eine Aufteilung der Umsatzerlöse für Zierpflanzen aus dem Freilandanbau auf die Codes 2240 bis 2245 nicht aus den Angaben der Buchführung erfolgen, so ist der Gesamtbetrag der Erlöse aus dem Verkauf von Zierpflanzen aus Freilandanbau in Code 2245 auszuweisen. ~~Obligatorisch ist jedoch die Schätzung der Umsatzanteile, die auf Schnittblumen, Topfpflanzen und den übrigen Gartenbau entfallen, in den Codes 8090 bis 8092.~~

2249 Summe Zierpflanzen aus Freilandanbau

2249 = Summe (2240 : 2248)

Zierpflanzen aus Gewächshäusern

Unter Zierpflanzen aus Gewächshäusern sind die Erlöse aus dem Verkauf von Zierpflanzen auszuweisen, wenn diese aus Gewächshäusern stammen. Gewächshäuser sind Flächen unter Glas und begehbare Folienhäuser sowie Folientunnel.

In Abgrenzung hierzu werden die Zierpflanzen aus Freilandanbau in den Codes 2240 bis 2248 ausgewiesen.

Kann eine Aufteilung der Umsatzerlöse für Zierpflanzen aus Gewächshäusern auf die Codes 2250 bis 2255 nicht aus den Angaben der Buchführung erfolgen, so ist der Gesamtbetrag der Erlöse aus dem Verkauf von Zierpflanzen aus Gewächshäusern in Code 2255 vorzunehmen. ~~Obligatorisch ist jedoch die Schätzung der Umsatzanteile, die auf Schnittblumen, Topfpflanzen und den übrigen Gartenbau entfallen, in den Codes 8090 bis 8092.~~

2259 Summe Zierpflanzen aus Gewächshäusern

2259 = Summe (2250 : 2258)

Sonstiger Gartenbau

2268 Summe Sonstiger Gartenbau

2268 = Summe (2260 : 2267)

2269 Summe Gartenbau

2269 = 2229 + 2239 + 2249 + 2259 + 2268

e) Weinbau und Kellerei

2299 Summe Weinbau und Kellerei

2299 = Summe (2270 : 2298)

f) Forstwirtschaft und Jagd

2309 Summe Forstwirtschaft und Jagd

2309 = Summe (2300 : 2308)

g) Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

2312 Summe Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

2312 = Summe (2310 : 2311)

Hier sind die Erlöse aus dem Verkauf von Krabben, Muscheln, Fischen und anderen Meerestieren auszuweisen.

h) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe

2313 Strom aus Biogas

2314 Sonstiger Strom

2315 Boni

In dieser Position sind die im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährten Boni auszuweisen (u. a. NaWaRo-Bonus, KWK-Bonus, Technologie-Bonus). Die Markt- und Flexibilisierungsprämie ist nicht hier, sondern unter Code 2439 zu verbuchen.

Ansatz:

Managementprämie
NaWaRo-Bonus, KWK-Bonus, Technologie-Bonus uws.

2316 Gärsubstrat

2317 Sonstiger Ertrag aus erneuerbaren Energien

2320 Hofladen

In dieser Position sind die Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen auszuweisen, die in einem Hofladen verkauft werden, der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört, soweit die Umsätze nicht den Codes 2200 bis 2319 (Sonderbereiche) zuzuordnen sind. Die Erlöse aus dem Verkauf von zugekauften Waren sind nicht in diesem Code, sondern in Code 2329 auszuweisen.

2321 Straußwirtschaft/Reiterstube

In dieser Position sind die Erlöse aus dem Betrieb einer Straußwirtschaft (Weinbaubetrieb) bzw. einer Reiterstube (ldw. Betrieb mit Pferdehaltung) auszuweisen.

2323 Brennerei

2324 Biogas

Erfassung der Verkaufserlöse Biogas. Die Erlöse aus dem Stromverkauf werden hier nicht erfasst. Diese werden bei nicht in einem eigenständigen Gewerbebetrieb ausgegliederten Produktionsanlagen im **Code 2313** erfasst.

2325 Pachterträge für luf. Flächen

In dieser Position sind die Pachterträge für verpachtete land- und forstwirtschaftliche Flächen auszuweisen.

2326 Sonst. Pacht- u. Mieterträge (inkl. Mietwert)

In dieser Position sind alle Pacht- und Mieterträge auszuweisen, die nicht unter Code 2325 auszuweisen sind. Der Mietwert ist in Spalte 4 "Naturalentnahme/Privatanteil" auszuweisen. Werden zulässigerweise in der GuV keine Vorspalten ausgewiesen, so ist der Mietwert in Code 2454 auszuweisen.

Ansatz:

Vermietung von landwirtschaftlichen Gebäuden
Pachterträge für Flächen von Windkraftanlagen
Bereitstellungsentgelte für Gebäude und Flächen
(z. B. für Solar)

2327 Zeitraumzugehörige Umsatzsteuer

Bei pauschalierenden, nettoverbuchenden Betrieben ist die zeitraumzugehörige Umsatzsteuer in diesem Code auszuweisen.

2328 Sonstige Erzeugnisse aus Nebenbetrieben

In dieser Position sind alle Erlöse aus dem Verkauf von geschäftstypischen Erzeugnissen auszuweisen, soweit diese nicht vorstehenden Codes der Umsatzerlöse zuzuordnen sind.

2329 Zugekaufte Waren

Erlöse aus dem Verkauf von zugekauften Waren liegen vor, wenn die Waren ohne vorherige Be- oder Verarbeitung weiterverkauft werden. Es muss also reiner Handel vorliegen.

2332 Lohnarbeit und Maschinenmiete

In dieser Position sind alle Erlöse aus Verkauf von Maschinen- und Arbeitsleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes an Dritte auszuweisen. Unabhängig für den Ausweis ist, ob die Leistungen von Dritten (bspw. Maschinenring, Betriebs-hilfsdienst oder Bodenverband) vermittelt werden.

2333 Fremdenverkehr

In dieser Position sind alle Erlöse aus der kurzzeitigen Beherbergung und aus der Bewirtung von Fremden einschließlich aller Nebenleistungen auszuweisen, soweit die Erlöse nicht Code 2321 zuzuordnen sind.

2334 Charter

In dieser Position sind die Erlöse aus der Vercharterung von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei auszuweisen.

2335 Landschaftspflege

In dieser Position sind alle Erlöse aus Dienstleistungen zur Landschaftspflege an Privatpersonen sowie an juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts auszuweisen.

2384 Beihilfen zu Sozialversicherungen

Verbuchung:

Beihilfen zur Sozialversicherung werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Beitragszuschüsse zur betrieblichen Unfallversicherung (BG), soweit das Unternehmen Zahlungsempfänger ist
Erstattung Mutterschutzgeld
Krankengeldzuschläge

2385 Lohnkostenzuschüsse

Lohnkostenzuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen. Unter diesem Code sind auch Entschädigungszahlungen der Öffentlichen Hand an den Arbeitsgeber zu verbuchen, die im Zusammenhang mit §56 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder der Energiepreispauschale (EPP) geleistet wurden.

2387 Zuschüsse zur Hagel- und Mehrgefahrenversicherung

Hier werden alle öffentlichen Zuschüsse zu schadens- und indexbezogenen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungen erfasst, die sich explizit auf Wetterschäden beziehen oder Wetterschäden zumindest mit abdecken (siehe Code 2833).

2388 Sonstige Aufwandszuschüsse

Sonstige Aufwandszuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Erstattete Ökosteuer (Stromsteuer)
Zuschüsse für Beratungsleistungen
Vergütung der Teilnahme am TBN

2399 Sonstige Prämien und Zuschüsse für pflanzliche Produkte

Rückerstattung aus der Produktionsabgabe
Zucker
Zuschuss für Pflanzenversuche

2429 Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion

Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Ausmerzbeihilfen
Besamungszuschuss
Impfzuschuss, Zuschuss Blutuntersuchungen
Staatliche Entschädigungen bei Tierseuchen (nicht jedoch Entschädigung durch die Tierseuchenkasse) vgl. Code 2457
Zuschuss für Vattertierhaltung
Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

2430 Aufforstungsprämien, laufende Zahlungen

Die Summe der Aufforstungsprämien wird bilanzierungspflichtig bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zahlungen. Der Gesamtbetrag der Aufforstungsprämien ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) einzustellen und über den Zeitraum der Zahlungen (bis zu 20 Jahre) wieder aufzulösen. Der Ertrag aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens ist in dieser Position auszuweisen.

2438 Sonstige Zuschüsse für den Forst

Sonstige Zuschüsse für den Forst werden bilanzierungspflichtig mit rechtlicher Entstehung und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist die Zahlung im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Zuschüsse für die Kosten der Verwaltung und Beratung von forstlichen Zusammenschlüssen
Nachhaltigkeitsprämie Wald
Zuschüsse für Vertragsnaturschutz im Wald

2439 Markt- und Flexibilitätsprämie EEG

Markt- und Flexibilitätsprämien, die im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes den Anlagenbetreibern unter den Voraussetzungen der § 20 bzw. § 50 EEG ausgezahlt wurden.

2440 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zulage und ist als Ertrag in dieser Position auszuweisen. Die Überweisung trägt den Hinweis "Ausgleichszulage 20.., der Kontoauszug ist Bestandteil des Bescheides" und erfolgt in der Regel zwischen Oktober und Dezember.

2443 Prämien für ökologischen Landbau

In dieser Position sind Zahlungen auszuweisen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Förderung des ökologischen Landbaues geleistet wurden.

2444 Zahlungen für andere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Erfasst werden alle Direktbeihilfen des Bundes und der Länder, die - mit Ausnahme der Förderung des ökologischen Landbaues - für landwirtschaftliche Produktionsverfahren gewährt werden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Raums ausgerichtet sind.

Ansatz:

Acker- und Dauerkulturextensivierung
Ackerrandstreifenprogramm
Amphibienprogramm
Feuchtwiesenprogramm
Förderung spezifischer extensiver Produktionsverfahren
Förderung der extensiven Grünlandnutzung einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland
Förderung von Festmistverfahren
FUL-Programm Rheinland Pfalz
Grünlandförderungsprogramme
Grünlandrandstreifenprogramme
Grünlandschutzprogramme
Integriert-kontrollierte Verfahren
Kulturlandschaftsprogramm
Meka
Prämien für Haltung und Aufzucht gefährdeter Nutztierassen
Randstreifenprogramme
Streuobstprogramm
Trockenrasenprogramm
Uferrandstreifenprogramm
Wiesenbrüterprogramm
Wiesenrandstreifenprogramm
EULLa-Programm
Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

2445 Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen

Umfasst die Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die sich für Flächen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen ergeben (rechtskräftig festgesetzte Schutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete).

2446 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung)

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems ohne Junglandwirteprämie Junglandwirte-Einkommensstützung, Greening-Prämie Öko-Regelungen, und Umverteilungsprämie erg. Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und gek. Einkommensstützung für die Sektoren Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch.

Kürzungen, Erstattungen und Zahlungen infolge der Krisenreserve- und Kleinerzeugerregelung werden hier verbucht. Bis zum WJ 2014/15 wurde hier die entkoppelte Betriebsprämie verbucht.

Die Prämienzahlungen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Prämie und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zahlungen gewährt werden

2447 Beihilfen für sonstige Notlagen

Hierunter werden insbesondere öffentliche Beihilfen erfasst, die infolge von Marktkrisen gewährt werden. Hierzu zählen etwa Coronabeihilfen oder Beihilfen zur vorläufigen Betriebsaufgabe im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest.

Öffentliche Beihilfen, die aufgrund von witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen gewährt werden, werden unter Code 2366 „Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen“ erfasst.

Beihilfen für sonstige Notlagen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beihilfe die Voraussetzung zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) erfüllt. Werden etwa die Beihilfen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Düngemittel	Nährstoffgehalte in % (handelsüblich)			BMLEH-Code
	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
NP-Dünger				
Diammonphosphat (DAP 18/46)	18	46	-	2524
NP-Dünger 20/20)	20	20	-	2525
Sonstiger NP-Dünger			-	2526
PK-Dünger/ NK-Dünger/ NPK-Dünger	N	P₂ O₅	K₂ O	
PK-Dünger	-	12	25	2527
NK-Dünger (Nitroka plus)	12	-	18	2528
NPK-Dünger 12/12/17	12	12	17	2529
NPK-Dünger 13/13/21	13	13	21	2530
NPK-Dünger 14/10/20	14	10	20	2531
NPK-Dünger 15/15/15	15	15	15	2532
NPK-Dünger 20/8/8	20	8	8	2533
NPK-Dünger 24/8/8	24	8	8	2534
Sonstiger P-/ PK-/ NK-/ NPK-Dünger				2537
Kalk				2538
Düngemittel allgemein	-	-	-	2539

Quelle: Staatliche Pflanzenbauberatung Rheinland-Pfalz, zum Teil geändert.

2540 Organische Düngemittel

Ansatz:

Guano
Gülle
Jauche
Stallmist
Wirtschaftsdünger

~~2541 Summe Düngemittel~~

~~2541 = Summe (2510 : 2540)~~

2559 Pflanzenschutz

Diese Position umfasst alle Aufwendungen für den Pflanzenschutz.

Ansatz:

Beizmittel
Frostschutz (z. B. im Obstbau)
Fungizide
Halmverkürzer
Herbizide
Insektizide
Nematizide

2570 Kulturgefäße und Substrate

In dieser Position sind die Aufwendungen für Kulturgefäße und Substrate auszuweisen, die vornehmlich dem Gartenbau dienen.

Ansatz:

Bodensubstrate
Erden
Kulturgefäße
Styromull
Torf

2591 Folien und Vlies

In dieser Position sind Aufwendungen für Folien und Vlies für Kulturen im Freiland auszuweisen.

2597 Sonstiges Material für Pflanzenproduktion

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für Pflanzenproduktion auszuweisen, die nicht den Codes 2509 bis 2596 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Bindegarn

2598 Bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion

In dieser Position sind alle Aufwendungen für bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion auszuweisen, soweit sie nicht Code 2509 bis 2596 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Bodenuntersuchungsgebühren
Bestäubungskosten
Kühlhausgebühren
Lagerkosten
Saatgutenerkennungsgebühren
Getreidereinigung
Trocknungskosten

2599 Summe Pflanzenproduktion

2599 = Summe (2509 : 2598, ~~ohne 2541~~)

b) Tierproduktion

2600 bis 2697 Tierzukäufe

In diesen Positionen sind nur die Ausgaben einschließlich Nebenkosten (z. B. Transportkosten) für Tierzukäufe und ggf. Bruteier auszuweisen. Die Bestandsänderungen bei Tieren dürfen nicht in diesen Codes, sondern nur in Code 2348 "Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren" ausgewiesen werden.

Bei Code 2600 bis 2697 darf in der Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" kein Wert ausgewiesen werden.

2701 bis 2718 Futtermittel

Die Aufwendungen für Futtermittel umfassen alle zugekauften Futtermittel einschließlich der Nebenkosten und Aufwendungen für Hilfsmittel zur Eigenfuttererzeugung (z. B. Siliermittel).

Die Futtermittel sind dann entsprechend der Verwendung für Tierarten zu verbuchen.

Zum Kraftfutter gehören:

Ackerbohnen
Backabfälle
Expeller
Fischmehl
Futtererbsen
Getreide
Getreideschrot (inkl. Körnermaisschrot)
Grünmehl
Maiskeimschrot
Melasseschnitzel
Mineralfutter
Mischfutter
Rapsschrot
Soja
Sojaschrot
Sonnenblumenkerne
Sonnenblumenschrot
Tapioka
Tierkörpermehl

~~2719 Summe Futtermittel~~

~~2719 = Summe (2701 : 2718)~~

Zum Rauh- und Saffutter zählen:

Biertreber
Frischfutter von Wiesen und Weiden
Ganzpflanzensilage
Grünmais
Heu
Klee
Knollen
Landsberger Gemenge
Lieschkolbenschrot
Luzerne
Magermilch
Molke
Naßschnitzel
Pülpe
Rüben
Schlempe
Silagen
Stoppelrüben
Stroh
Wurzeln
Zuckerrübenblätter
Zwischenfruchtsilagen

2720 Besamung

In dieser Position sind die Aufwendungen für Besamung einschließlich Deckgeld auszuweisen.

2721 Tierarzt

In dieser Position sind alle Kosten für die Tiergesundheit auszuweisen.

Ansatz:

Antibiotika
Impfkosten
Medikamente
Tierarzt

2722 Reinigung/Desinfektion

In dieser Position sind alle Kosten für die Reinigung/Desinfektion im Rahmen der Tierproduktion auszuweisen.

Ansatz:

Reinigungsmittel
Desinfektionslösungen

2726 Sonstiges Material für Tierproduktion

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für Tierproduktion auszuweisen, die nicht Code 2600 bis 2725 zuzuordnen sind. Ausgaben für Futtermittel sind nicht hier, sondern unter Codes 2701 – 2718 zu erfassen.

Ansatz:

Viehhaltegeräte
Kleinmaterial

2728 Sonstige bezogene Leistungen für Tierproduktion

In dieser Position sind alle Aufwendungen für bezogene Leistungen für Tierproduktion auszuweisen, die nicht Code 2600 bis 2725 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Futtermitteluntersuchungen
Futtermittelzubereitung (quetschen, mühlen, stampfen) durch Dritte
Herdbuch
Leistungsprüfung
Milchkontrolle
Tierseuchenkasse
Tierkörperbeseitigung
Viehpflege
Klauenpflege
Weidegeld
Zuchtverbandsbeiträge

2729 Summe Tierproduktion

2729 = Summe (2600 : 2728, ~~ohne 2719~~)

Kellerei

2730 Zukauf von Trauben / Maische

In dieser Position ist der Zukauf von Trauben und Maische auszuweisen, soweit er der Weiterverarbeitung dient.

2732 Zukauf von Most / Wein

In dieser Position ist der Zukauf von Most und Wein auszuweisen, soweit er der Weiterverarbeitung dient.

Nicht in diese Position gehört der Zukauf von verkaufsbestimmtem Most und Wein. Er ist in Code 2759 Wareneinkauf auszuweisen.

2734 Fassweinausbau einschließlich Zuckorzukauf

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die anfallen, um aus Trauben oder Maische Fasswein zu erzeugen.

Ansatz:

Filterschichten
Schönungsmittel
Schwefel
Weinbehandlungsstoffe
Weinkontrolle
Weinuntersuchung
Zuckorzukauf
Zusatzstoffe

2736 Flaschen, Korken, Kapsel, Etikett, einschließlich Materialaufwand für Flaschenfüllung

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die anfallen, um aus Fasswein Flaschenwein zu erzeugen. Nicht in diese Position gehören die Vertriebskosten; sie sind in Code 2865 auszuweisen.

Ansatz:

Abfüllmaterial
Ausstattung
Etikett
Flaschen
Flaschenkorken
Flaschenseide
Halsschleifen
Hülsen
Kapseln

2739 Kellerei

2739 = Summe (2730 : 2738)

d) Forst und Jagd

2740 Materialaufwand für Holzernte

Ansatz:

Kettenöl
Äxte
Spaltkeile

2743 Sonstiger Materialaufwand für Forst

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für den Forst auszuweisen, die nicht der Holzernte zuzurechnen sind.

Ansatz:

Aufforstung
Bestandspflege
Forstpflanzen
Forstschutz
Forstwegebau
Kulturkosten

2744 Lohnarbeit, Maschinenmiete für Holzernte

Ansatz:

Einschlagkosten
Rückekosten

2747 Sonstige Lohnarbeit, Maschinenmiete für Forst

Ansatz:

Durchforstung im Lohn

2748 Jagd

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die der Jagd zuzuordnen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um abzugsfähige Betriebsausgaben handelt. Dies sind in der Regel die Aufwendungen für Jagd bei einer Eigenjagd. Nicht abzugsfähige Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 5 EStG sind nicht in diesem Code auszuweisen.

Ansatz:

Gatter
Hundehaltung
Lieferlöhne
Patronen
Schussgelder
Wildfütterung
Wildschaden

2749 Forst und Jagd

2749 = Summe (2740 : 2748)

e) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe

2751 Hofladen

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für den Hofladen auszuweisen, sofern dieser zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört.

2752 Straußwirtschaft/Reiterstube

In dieser Position ist der Materialaufwand für den Betrieb einer Straußwirtschaft (Weinbaubetriebe) bzw. einer Reiterstube (ldw. Betrieb) auszuweisen.

Ansatz:

Einkauf für Speisen
Geschirr
Getränkeeinkauf
Gläser
Servietten
Tischdecken
Zutaten für Speisen

2753 Brennerei

2754 Biogasanlage

Erfasst wird hier der **Materialaufwand** (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ohne Substrate, Gärhilfs- und Zusatzstoffe) für den Betrieb einer Biogasanlage. Personalaufwand, Abschreibung und sonstiger Aufwand gehören nicht dazu.

2755 Substrate – NaWaRo

2756 Gärhilfsstoffe, Zusatzstoffe Biogas

2758 Sonstige Nebenbetriebe

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für Betriebsbereiche des landwirtschaftlichen Unternehmens auszuweisen, die nicht durch die Codes 2509 bis 2753 abgedeckt sind und keine Dienstleistungen darstellen.

Ansatz:

Korbmacherei
Mosterei
Mühle
Sägewerk

2759 Wareneinkauf

In dieser Position sind alle Aufwendungen für Einkäufe auszuweisen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung weiterverkauft werden sollen. Die eingekauften Waren fließen also nicht in den Produktionsprozess ein und sind nur für den Handel bestimmt. Der Erlös aus dem Verkauf dieser Waren ist unter Code 2329 auszuweisen.

2760 Friedhofsgärtnerei

2761 Garten- und Landschaftsbau

2762 Aufwand für Lohnarbeit, Maschinenmiete

Hier wird der Materialaufwand für vom Betrieb auszuführende Lohnarbeit und Maschinenmiete erfasst. Die Inanspruchnahme von Lohnarbeit und Maschinenmiete wird in Code 2782 ausgewiesen.

2763 Fremdenverkehr

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für Fremdenverkehrsdienstleistungen auszuweisen, soweit diese im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Ansatz:

Campingplatz
Ferien auf dem Bauernhof
Fremdenpension
Pension
Übernachtungen

2764 Charter

In dieser Position ist der Materialaufwand auszuweisen, der im Zusammenhang mit der Vercharterung von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei steht.

2765 Landschaftspflege

2767 Sonstige Dienstleistungen

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die für die Erstellung von Dienstleistungen erfolgen, die nicht durch die Codes 2509 bis 2765 erfasst werden.

Ansatz:

Lohnschlachtungen

2769 Summe Nebenbetriebe und Dienstleistungen

2769 = Summe (2751 : 2768)

f) Sonstiger Materialaufwand

2770 Heizmaterial

In dieser Position ist der Aufwand für Energie zur Wärmeerzeugung auszuweisen.

Ansatz:

Briketts
Brennholz
Gas
Heizöl
Kohle
Koks
Strom für Elektroheizung
Strom für Nachtspeicher

2771 Strom

In dieser Position sind die Aufwendungen für Strom, ~~mit Ausnahme von~~ einschließlich der Aufwendungen für Strom für Heizzwecke, auszuweisen.

2772 Wasser, Abwasser, Eis

In diesem Code ist der Aufwand für Wasser und Abwasser auszuweisen. Ebenfalls hierher gehört der Aufwand für Eis bei der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei.

Ansatz:

Abwassergebühren
Materialaufwand für die Eigenwasserversorgung
Wassergeld
Wasserpfeffig

2773 Dieselkraftstoff

In dieser Position sind die Aufwendungen für Dieselkraftstoff auszuweisen. Die Dieselmückvergütung ist nicht hier, sondern in Code 2380 auszuweisen.

2774 Sonstige Treib- und Schmier- stoffe

In dieser Position sind die Aufwendungen für alle sonstigen Treib- und Schmierstoffe auszuweisen.

Ansatz:

Benzin
Fette
Öl
Schmierstoffe

2775 Heizmaterial - davon Erdgas und industriell erzeugte Gase

In dieser Position ist der Aufwand für zugekauftes Erdgas und anderen industriell erzeugten, auf

fossilen Brennstoffen basierenden Gasen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

2776 Heizmaterial - davon Erdöl und Erdölerzeugnisse

In dieser Position ist der Aufwand für zugekauftes Erdöl und Erdölerzeugnisse für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

2777 Heizmaterial - davon feste fossile Brennstoffe

In dieser Position ist der Aufwand für feste fossile Brennstoffen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

Ansatz:

Briketts
Kohle

2778 Heizmaterial - davon erneuerbare Brennstoffe

In dieser Position ist der Aufwand für erneuerbare Brennstoffen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern, auszuweisen.

Ansatz:

Biogas
Holz
Pellets
Stroh

2779 Heizmaterial - davon anderer Ursprung

In dieser Position ist der Aufwand für Energie aus anderen Quellen, die nicht unter die vorstehenden Kategorien 2771 und 2775 - 2778 fallen, auszuweisen.

Ansatz:

Erdwärme
Fernwärme

2780 Verpackungsmaterial

In dieser Position sind nur die Aufwendungen für Verpackungsmaterial auszuweisen, soweit diese nicht vorstehenden Codes zuzurechnen sind oder Vertriebsaufwand (Code 2865) darstellen.

Die Aufwendungen für Flaschen, Korke und Ausstattung bei der Flaschenweinerzeugung sind bspw. in Code 2736 auszuweisen.

2781 Anderer Materialaufwand

In dieser Position sind die Aufwendungen für Material auszuweisen, soweit sie nicht den vorstehenden Codes zuzuordnen sind.

2782 Lohnarbeit und Maschinenmiete

Lohnarbeit und Maschinenmiete umfasst alle Aufwendungen für Maschinenmieten (z. B. Maschinenring) und Lohnunternehmer mit Ausnahme des Rohstoffaufwands, sofern dieser getrennt in den Rechnungen ausgewiesen worden ist. Lohnarbeit und Maschinenmiete für den Forst ist in Code 2744 oder 2747 auszuweisen.

Ansatz:

Fuhrlohn
Lohnarbeit
Lohnbestellung
Lohndrusch
Lohndüngung
Lohnernte
Lohnmischen
Lohnpflügen
Lohnspritzen
Maschinenmiete
Nachbarschaftshilfe

2783 Lade- und Löschkosten

In dieser Position sind von Betrieben der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei die Lade- und Löschkosten auszuweisen.

2784 Andere bezogene Leistungen

In dieser Position sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen auszuweisen, die keinem anderen Code der Materialaufwendungen zuzuordnen sind.

Ansatz:

Gutachten/Emmissionsschutz

2785 Summe sonstiger Materialaufwand

2785 = Summe (2770 : 2784, ohne 2775 - 2779)

2786 Erhaltene Nachlässe (Skonti, Boni und Rabatte)

2787 Bestandsänderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bestandsänderungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind den einzelnen Aufwandsarten der Codes 2509 bis 2785, jeweils in der Spalte 3, zuzuordnen. Sofern eine vollständige Zuordnung zu den Aufwandsarten gemäß Satz 1 nicht gewährleistet werden kann, wird der Gesamtsaldo der Bestandsänderung im Code 2787, Spalte 3, ausgewiesen.

2788 Bestandsänderungen Waren

Werden bei Betrieben des Gartenbaus, der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und bei juristischen Personen die Vorspalten der GuV "Einnahmen / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" und "Naturalentnahmen / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so werden bei den Aufwandsarten in Code 2509 bis 2786 nur die Ausgaben

Darstellung des Investitionsabzugsbetrags im BMLEH Jahresabschluss

Die Bildung des IAB hat steuerrechtlich außerbilanziell zu erfolgen, d.h. im BMLEH-Jahresabschluss ist die Bildung und Auflösung nicht sichtbar. Die Minderung des Gewinns ergibt sich nicht aus der Buchhaltung oder Gewinn- und Verlustrechnung, sondern wird außerhalb der GuV als Korrektur im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung von dem Gewinn laut Steuerbilanz zum zu versteuernden Einkommen vorgenommen.

~~Zur Einführung des IAB wurde aber der Wunsch laut, den neuen außerbilanziellen IAB auch im BMLEH-Jahresabschluss zu erfassen und sichtbar zu machen. Deshalb wurden im achten Kapitel „Ergänzende Angaben“ die Codes 8052 „Investitionsabzugsbetrag-Einstellung“ und 8053 „Investitionsabzugsbetrag-Inanspruchnahme“ eingeführt. Damit kann die steuerliche Be- oder Entlastung durch Investitionsabzugsbeträge nachvollzogen werden.~~

Bei Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 50 % gemindert werden, sofern ein entsprechender Investitionsabzugsbetrag zur Verfügung steht. Die Anschaffungswertminderung stellt eine außerplanmäßige steuerrechtliche Abschreibung dar und ist über Code 2803 „Außerplanmäßige Abschreibungen, Sonderabschreibungen und steuerliche Abzugsbeträge auf Sachanlagen“ zu buchen. Gleiches gilt für die Sonderabschreibung von bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 7g Abs. 5 EStG.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht reduzieren sich die Steuerzahlungen bereits bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags durch die damit verbundene Verminderung des steuerlichen Einkommens. Gleiches gilt für die Vornahme der Sonderabschreibungen im Jahr der Anschaffung oder in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren. Die durch die Übertragung des Investitionsabzugsbetrags oder die Sonderabschreibungen ausgelösten Anschaffungswertminderungen reduzieren die planmäßigen Abschreibungen während der Nutzungsdauer und führen gegenläufig insoweit zu Gewinnerhöhungen, die auch höhere Steuern während der Nutzungsdauer nach sich ziehen. Betriebswirtschaftlich gesehen werden die Steuerminderungen durch die Bildung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibungen durch die späteren Gewinnerhöhungen durch verminderte planmäßige Abschreibungen wieder ausgeglichen. Im Ergebnis führen die Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG zu vorgezogenen Gewinnminderungen und späteren verminderten planmäßigen Abschreibungen in gleicher Höhe.

Buchungsbeispiel zum Investitionsabzugsbetrag

Ein Landwirt plant zunächst die Investition eines neuen Kartoffelrodgers mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren zum Preis von 100.000 Euro im WJ 2019/20, den er auch im WJ 2020/21 zum geplanten Preis erwirbt.

Bildung des IAB in WJ 2019/20 in Höhe von 50 % der AK

a) ~~Nachrichtlicher Ausweis der Einstellung des IAB~~

~~50.000 € Code 8052 „Investitionsabzugsbetrag-Einstellung“~~

~~Anschaffung des Kartoffelrodgers, Übertragung des IAB in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten und Vornahme der Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten in 2020/21~~

b) Anschaffung

100.000 € Code 1031 „Maschinen und Geräte“
 an Code 1545 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen“

c) ~~Nachrichtlicher Ausweis der Inanspruchnahme des IAB~~

~~50.000 € Code 8053 „Investitionsabzugsbetrag-Inanspruchnahme“~~

d) Vornahme des steuerlichen Abzugsbetrags

Übertragung des IAB als Abzug von den AK

50.000 € Code 2803 „Außerplanmäßige Abschreibungen, Sonderabschreibungen und steuerliche Abzugsbeträge auf Sachanlagen“
 an Code 1031 „Maschinen und Geräte“

e) Sonderabschreibung 20 % der AK abz. IAB

10.000 € Code 2803 „Außerplanmäßige Abschreibungen, Sonderabschreibungen und steuerliche Abzugsbeträge auf Sachanlagen“
 an Code 1031 „Maschinen und Geräte“

(AfA-Bemessungsgrundlage:

AHK – IAB =

100.000 – 50.000 = 50.000 €)

f) Planmäßige Abschreibung im Begünstigungszeitraum (WJ 2021 bis 2025)

5.000 € Code 2801 „Abschreibungen auf Sachanlagen, planmäßig“

(AfA-Bemessungsgrundlage:

AHK – IAB =

100.000 – 50.000 = 50.000 €)

an Code 1031 „Maschinen und Geräte“

g) Planmäßige Abschreibung nach Ablauf des Begünstigungszeitraums (WJ 2026 bis 2030)

3.000 € Code 2801 „Abschreibungen auf Sachanlagen, planmäßig“

(AfA: Restwert / Restnutzungsdauer = 15.000 / 5 = 3.000 €)

an Code 1031 „Maschinen und Geräte“

2800 auf immaterielle Vermögensgegenstände (planmäßig)

In dieser Position sind die linearen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

2801 auf Sachanlagen (planmäßig)

In dieser Position sind die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen auszuweisen.

2802 Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Position sind die außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

2803 auf Sachanlagen (außerplanmäßig)

2803 Außerplanmäßige Abschreibungen, Sonderabschreibungen und steuerliche Abzugsbeträge auf Sachanlagen

In dieser Position sind die außerplanmäßigen Abschreibungen, die Sonderabschreibungen und die steuerlichen Abzugsbeträge auf Sachanlagen auszuweisen.

Ansatz:

Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG und anderen Gesetzen

Teilwertabschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Abschreibungen für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung nach § 7 Abs. 1 Satz 7 EStG

Übertragene Rücklagen § 6b EStG

Übertragene Rücklagen § 6c EStG

Übertragene Rücklagen für Ersatzbeschaffung

Übertragene Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG

Andere steuerliche Abzugsbeträge

b) Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe

2804 auf Tiere in unüblicher Höhe

Tiere werden bei Verbuchung im BMLEH-Jahresabschluss aus praktischen Gründen wie Umlaufvermögen behandelt und in der Bilanz in einer gesonderten Position zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Diese Vorgehensweise erfordert in Analogie zu den Erzeugnissen, dass die Bestandsänderungen in der GuV gesondert ausgewiesen werden (Code 2348). Die Bestandsveränderungen umfassen sowohl Mengen- als auch Wertänderungen (Ab- und Zuschreibungen). Die Wertänderungen werden grundsätzlich nicht getrennt von den Mengenänderungen dargestellt.

Nur wenn negative Wertänderungen in ungewöhnlicher Höhe anfallen, sind sie als Abschreibungen in dieser Position auszuweisen. Die Gegenbuchung erfolgt dann bei dem Konto Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren (Code 2348).

2934 Steuern vom Einkommen und Ertrag aus anderen Abrechnungsperioden

Ansatz:

Steuererstattungen, Steuernachzahlungen

2935 (Summe 2930 bis 2934)

22. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und Ertrag

2937 = (Saldo aus 2899, 2918 und 2935)

23. Sonstige Steuern

Zu den sonstigen Steuern gehören alle Steuern, die nicht unter Code 2930 bis 2938 auszuweisen sind und für die das Unternehmen Steuer-schuldner ist.

Soweit Steuern zu den Anschaffungsnebenkosten gehören (z. B. Grunderwerbsteuer), müssen sie aktiviert werden.

Nicht zu den sonstigen Steuern gehören Bußgel-der, Steuerstrafen, Säumnis- und Verspätungszu-schläge. Erstere sind in Code 2863 auszuweisen.

2940 Grundsteuer für Eigentums-flächen

~~Grundsteuer für Eigentumsfläche.~~

Grundsteuer für zugepachtete Flächen, die z.B. infolge vertraglicher Regelungen dem Bewirt-schafter als Zahlung auferlegt wurden, sind nicht hier, sondern unter Code 2840 auszuweisen.

2941 PKW-Steuer

In dieser Position sind die Kraftfahrzeugsteuern von Fahrzeugen auszuweisen, die auch vom Un-ternehmer und dessen Angehörigen privat genutzt werden und von denen Privatanteile abzusetzen sind.

2942 Kraftfahrzeugsteuer

In dieser Position sind die Aufwendungen für Kraftfahrzeugsteuern auszuweisen, die nicht unter Code 2941 auszuweisen sind.

2948 Sonstige Betriebssteuern

Ansatz:

Biersteuer
Branntweinsteuer
Sektsteuer
Hundesteuer

2949 Summe Sonstige Steuern

2949 = Summe (2940 : 2948)

24. Gewinn / Verlust

2959 = Saldo aus 2919, ~~2929~~, 2935, ~~2939~~, 2949

Der Gewinn oder Verlust eines Unternehmens setzt sich aus dem Geschäftsergebnis (Betriebs-ergebnis und Finanzergebnis), den Steuern vom Einkommen und Ertrag und den sonstigen Steuern zusammen.

Bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften wird das Ergebnis des Unternehmens von der Be-zeichnung Gewinn / Verlust abweichend Jahres-überschuss / Jahresfehlbetrag bezeichnet.

Der Gewinn / Verlust bzw. der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag der GuV muss mit dem der Bi-lanz übereinstimmen.

Bei der Interpretation des Gewinnes einerseits und des Jahresüberschusses andererseits ist zu beachten, dass beim Jahresüberschuss einer Ge-nossenschaft oder Kapitalgesellschaft bereits alle Arbeitskräfte entlohnt sind und der Jahresüber-schuss ein Gewinn nach Steuern ist. Aus dem Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft sind noch die Unternehmer / Mitunternehmer zu entlohnen. Die Einkommen-steuer ist noch nicht abgesetzt worden, da das Einzelunternehmen oder die Personengesell-schaft nicht selbst, sondern nur die Unternehmer / Mitunternehmer mit ihren Einkünften aus dem Un-ternehmen der Einkommensbesteuerung unterlie-gen. Der Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft ist also ein Gewinn vor Einkommensteuer.

In der Spalte 2 des BMLEH-Jahresabschlusses wird der Einnahmeüberschuss / Ausgabeüber-schuss aus der GuV ausgewiesen. ~~Da in der GuV noch nicht alle Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens ausgewiesen werden, wird die Geldrechnung des Unternehmens in dem Be-triebsspiegel mit der Entwicklung des Geldüber-schusses zum Abschluss gebracht.~~

8. Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Allgemeines

Der Unterabschnitt "Allgemeines" ist nur bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften obligatorischer Bestandteil des BMLEH-Jahresabschlusses.

8000 Geburtsjahr des Geschäftsführers / hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden

Hier ist das Geburtsjahr des Geschäftsführers bzw. des hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden in voller Jahreszahl auszuweisen (z.B. 1970).

8001 Mitglieder der Genossenschaft / Zahl der Gesellschafter

Hier ist die Gesamtzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres auszuweisen. Ist bei einer Aktiengesellschaft die Zahl der Aktionäre nicht bekannt, so ist sie zu schätzen.

8002 - davon mit Nutzungsüberlassung von Boden an die Gesellschaft

Hier ist die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft auszuweisen, die Boden am Ende des Geschäftsjahres an die Gesellschaft verpachtet oder anderweitig zur Nutzung überlassen haben. Der Umfang der Verpachtung oder Nutzungsüberlassung ist für den Eintrag in diesem Code ohne Bedeutung.

8003 - davon mitarbeitend

Hier ist die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft am Ende des Geschäftsjahres auszuweisen, die voll- oder teilzeitbeschäftigt in der Gesellschaft arbeiten. Mitglieder oder Gesellschafter, die nur unregelmäßig mitarbeiten oder Rentner sind, sind in diese Position nicht mit einzubeziehen.

Natürliche Verhältnisse und Organisation

8010 Höhenlage

Es gilt folgende Verschlüsselung:

- 1 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend unter 300 m über NN.
- 2 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend zwischen 300 und 600 m über NN.
- 3 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend über 600 m über NN.

8011 Hangneigung

Die Angabe zur Hangneigung ist nur von Betrieben zu machen, die eine weinbaulich genutzte Fläche bewirtschaften.

Es gilt folgende Verschlüsselung:

- 1 Die Rebfläche befindet sich überwiegend in Flachlage oder Hanglage mit einer Neigung von bis zu 30 %.
- 2 Die Rebfläche befindet sich überwiegend in Steillage mit einer Neigung von über 30 %.

8012 Weidetage auf Almen

Einzutragen ist hier die Zahl der Weidetage, die das Vieh des Betriebes auf Almen geweidet hat, die nicht zur LF gehören. Der Weidetag bezieht sich auf ein Rind oder Pferd, das älter als 2 Jahre ist. Die Weidetage von Rindern oder Pferden unter 2 Jahren sind mit 0,5, von Schafen mit 0,2 und von Ziegen mit 0,15 zu multiplizieren.

Beispiel: 15 Rinder über 2 Jahre und 12 Rinder unter 2 Jahre haben je 130 Tage auf Almen geweidet. Einzutragen sind $15 * 130$ und $12 * 0,5 * 130 = 2.730$ Weidetage.

8014 Bewässerte LF

Anzugeben ist die im Laufe des Wirtschaftsjahres mit festen oder beweglichen Anlagen tatsächlich bewässerte oder beregnete LF in ha. Das Verfahren und die Häufigkeit der Bewässerung oder Beregnung sind für den Ausweis ohne Bedeutung.

8015 Bewässerbare LF

Anzugeben ist die Fläche in ha, die aufgrund der vorhandenen Kapazität bewässert oder beregnet werden kann. Die bewässerbare LF muss mindestens den Umfang der bewässerten oder beregneten LF haben.

8016 Flächen mit Bewirtschaftungsauflage

Auszuweisen ist die Fläche in ha, die in einem Natura-2000-Gebiet liegt (gemäß Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG des Rates).

8019 Jahresdurchschnittsbestand der Pensionspferde

Anzahl der im Unternehmen im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltenen Pensionspferde mit einem Lebensalter von über 1 Jahr.

Zahlungsansprüche und Sonstiges

8025 Natürlicher Fettgehalt Milch (%)

Anzugeben ist der durchschnittliche natürliche Fettgehalt der ermolkenen Kuhmilch in Prozent.

~~8040 Anzahl der aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche~~

~~Außerbilanzielle Gewinnänderung~~

~~8050 Nicht abzugsfähige Schuldzinsen gem. § 4 Abs. 4 a EStG~~

~~Der nach den im § 4 Abs. 4 a EStG festgelegten Regeln ermittelte Gewinnzuschlag ist, sofern nicht bilanziert, für das jeweilige Wirtschaftsjahr hier anzugeben.~~

~~8052 Investitionsabzugsbetrag (Einstellung)~~

~~Anzugeben ist der im Vorgriff auf eine zukünftige Investition eingestellte außerbilanziell gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag (IAB) des jeweiligen WJ (vgl. § 7 g Abs. 1-4 EStG).~~

~~8053 Investitionsabzugsbetrag (Inanspruchnahme)~~

~~Anzugeben ist der im jeweiligen WJ auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut übertragene Investitionsabzugsbetrag (IAB).~~

Umsatzanteile in Ökobetrieben und im Garten- oder Weinbau in v. H.

8080 bis 8089

Dieser Unterabschnitt ist von Ökobetrieben und von Betrieben, die in den Codes 2220 bis 2299 einen Umsatz ausgewiesen haben, auszufüllen.

Hier ist anzugeben, wie sich die Umsätze auf die verschiedenen Absatzwege verteilen. Falls keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, ist eine Schätzung vorzunehmen.

Aufteilung Eigenproduktion im Gartenbau (%)

8090 bis 8092

~~Betriebe mit Umsatz aus dem Anbau von Zierpflanzen sollen hier die in der GuV, Code 2269, Spalte 5 angegebenen Erträge aus der Eigenproduktion prozentual auf Schnittblumen, Topfpflanzen und dem übrigen Gartenbau aufteilen.~~

Grundflächen im Gartenbau (ha)

8094 bis 8099

Die Grundflächen sind entsprechend ihrer gartenbaulichen Nutzung für das jeweilige Geschäftsjahr einzutragen. Im Geschäftsjahr zu- bzw. abgegangene Flächen sind anteilig zu berücksichtigen. Die Angaben sind in ha mit bis zu 4 Nachkommastellen vorzunehmen.

Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

8107 Verbrauchter Treibstoff

Hier ist verbrauchte Treibstoff in Liter und Jahr anzugeben.

Umsatzsteuer bei regelbesteuerten Unternehmen (Code 0028 = 2)

~~8120 Umsatzsteuer im Geschäftsjahr~~

~~Hier ist die Umsatzsteuer des Unternehmens einschließlich der Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe und der Umsatzsteuer auf Sägewerkerzeugnisse, Getränke sowie alkoholische Flüssigkeiten auszuweisen.~~

~~8124 Vorsteuer auf Investitionen im Geschäftsjahr~~

~~Hier ist die abziehbare Vorsteuer auf Investitionen (Kauf von Anlagevermögen) auszuweisen.~~

~~8128 Sonstige Vorsteuer~~

~~Hier ist die abziehbare Vorsteuer mit Ausnahme der in 8124 ausgewiesenen Vorsteuer auszuweisen.~~

Zusätzliche Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen

8150, 8153, 8156

An dieser Stelle sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr die ausgebrachten Düngemittel (N, P₂O₅, K₂O) aus zugekauften Mineräldüngemitteln auszuweisen. Sie sind in den Codes 8150, 8153 und 8156 in kg je ha LF einzutragen. **Es sind die ausgebrachten Nährstoffmengen einzutragen, nicht etwa ein Saldo aus Nährstoffzufuhr und -entzug.** Auf diese Angaben kann verzichtet werden, wenn die zugekauften Düngemittel differenziert nach Düngemittelsorte in der GuV, und mit ihrer Menge bei der Vorrätebewertung und dem Naturalbericht verbucht worden sind.

8150 Düngemittel N in kg je ha LF

8153 Düngemittel P₂O₅ in kg je ha LF

8156 Düngemittel K₂O in kg je ha LF

Persönliche Angaben

(nur für Einzelunternehmen)

Dieser Abschnitt dient insbesondere der Ermittlung des verfügbaren Einkommens. Hierfür ist erforderlich, dass sich alle Angaben auf denselben Zeitraum beziehen.

Alle Angaben in diesem Abschnitt sind aus Ermittlungsgründen möglichst für das Kalenderjahr zu erfassen, das in dem Wirtschaftsjahr endete, für das dieser BMLEH-Jahresabschluss aufgestellt wurde. Beispiel: Für den BMLEH-Jahresabschluss 2012/13 sind hier die Angaben für 2012 auszuweisen.

Einkünfte im Kalenderjahr

8159 Jahr des Einkommensteuerbescheids

Hier ist das Jahr des Einkommensteuerbescheids, aus dem die Informationen zu „Einkünfte im

Kalenderjahr“ 8160 - 8216 stammen, einzutragen. Damit kann auch ein bereits vorliegender Bescheid aus einem Vorjahr herangezogen werden.

8160 bis 8216

Hier sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG des Betriebsinhaberehepaares auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem unter 8159 angegebenen Steuerbescheid übernommen werden.

~~Liegt noch kein aktueller Steuerbescheid vor, sind die Angaben aufgrund zuverlässiger Schätzungen vorzunehmen.~~

Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft 8160

~~dar.: Einkünfte aus Beteiligungen an anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. ausgelagerten Betriebsteilen 8161~~

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 8162

~~dar.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb Biogas 8163~~

~~Einkünfte aus Gewerbebetrieb Fotovoltaik 8164~~

~~Einkünfte aus Gewerbebetrieb Lohnarbeit 8167~~

~~Einkünfte aus sonstigen Gewerbebetrieben 8168~~

Einkünfte aus selbständiger Arbeit 8212

Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit 8213

Einkünfte aus Kapitalvermögen 8214

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 8215

Sonstige Einkünfte 8216

8218 Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten

8218 = Summe (8160, 8162, 8212 : 8216)

8219 Summe der positiven Einkünfte

In die Summe der positiven Einkünfte sind nur Einkunftsarten einzubeziehen, die größer als Null sind. Einkunftsarten mit Verlusten werden nicht berücksichtigt.

Erhaltene Vermögensübertragungen

8220 Erhaltene Vermögensübertragungen (Schenkungen, Erbschaften)

Hier sind vom Betriebsinhaberehepaar erhaltene Vermögensübertragungen im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auszuweisen. Dies sind der steuerpflichtige Erwerb im Sinne von § 10 ErbStG und die steuerfreien Erwerbe im Sinne von § 13 ErbStG vor Abzug der Freibeträge nach §§ 16, 17 ErbStG.

Erhaltene Einkommensübertragungen

8221 bis 8224

Einkommensübertragungen sind in der Regel staatliche Transferzahlungen. Die Empfänger haben auf diese Zahlungen einen Rechtsanspruch, ohne zuvor eine Gegenleistung, zum Beispiel in Form von Beiträgen, erbracht zu haben. Auszahlung von Lebensversicherungen oder Bausparverträgen sowie Rückerstattungen von Krankenkassenbeiträgen und Einkommensteuer gehören **nicht** dazu. Dies sind ggf. Einlagen aus Privatvermögen und werden auf Code 1582 verbucht.

8221 Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld

Hier sind das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld und andere Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz auszuweisen, die das Betriebsinhaberehepaar erhalten hat.

Ansatz:

Arbeitslosengeld
Berufsausbildungsbeihilfe
Kurzarbeitergeld
Saison-Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung
Unterhaltsgeld

8222 Wohngeld

Hier ist das vom Betriebsinhaberehepaar empfangene Wohngeld einschließlich anderer Leistungen nach dem Wohngeldgesetz auszuweisen. Das Wohngeld umfasst den Mietzuschuss für Mieter und den Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

8223 Kindergeld, -zuschlag

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz auszuweisen.

Ansatz:

Kindergeld
Kindergeldzuschlag

8224 Bafög, Elterngeld, Erziehungsgeld

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auszuweisen.

Ansatz:

Leistungen nach Bafög
Elterngeld
Erziehungsgeld

8225 Renten, Pensionen

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Renten, Pensionen und Vorruhestandsgelder auszuweisen.

8228 Sonstige erhaltene Einkommensübertragungen

Hier sind alle vom Betriebsinhaberehepaar empfangenen Einkommensübertragungen auszuweisen, die nicht unter Code 8221 bis 8225 einzutragen sind (z.B. Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).

Erhaltene Vermögensübertragungen sind nicht hier, sondern bei Code 8220 einzusetzen.

8229 Summe erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen

8229 = Summe (8220 : 8228)

Geleistete Einkommens- und Vermögensübertragungen

8230 Gewährte Vermögensübertragungen (Schenkungen)

Hier sind vom Betriebsinhaberehepaar an Dritte gewährte Vermögensübertragungen im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auszuweisen. Dies sind der steuerpflichtige Erwerb im Sinne von § 10 ErbStG und die steuerfreien Erwerbe im Sinne von § 13 ErbStG vor Abzug der Freibeträge nach §§ 16, 17 ErbStG.

8231 Einkommensübertragungen an die Altenteiler

Hier sind die baren und unbaren Einkommensübertragungen an die Altenteiler auszuweisen,

soweit sie vom Betriebsinhaberehepaar geleistet werden.

8232 Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen

Hier sind Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen auszuweisen.

Ansatz:

Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht im Haushalt des Betriebsinhaberehepaars leben

8238 Sonstige gewährte Einkommensübertragungen

Hier sind alle Einkommensübertragungen vom Betriebsinhaberehepaar an Dritte auszuweisen, die nicht in Code 8231 und 8232 auszuweisen sind.

8239 Summe geleistete Einkommens- und Vermögensübertragungen

8239 = Summe (8230 : 8238)

Private Steuern

8240 Einkommensteuer

Hier ist die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages des Betriebsinhaberehepaars auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem Steuerbescheid übernommen werden.

Liegt noch kein Steuerbescheid vor, sind die Angaben aufgrund zuverlässiger Schätzungen vorzunehmen.

8241 Kirchensteuer

Hier ist die Kirchensteuer des Betriebsinhaberehepaars für das Kalenderjahr auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem Steuerbescheid übernommen werden.

8243 Grundsteuer

Hier ist die gezahlte Grundsteuer des Betriebsinhaberehepaars auszuweisen.

Die Grundsteuer, die eine Betriebsausgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, ist nicht in diese Position einzubeziehen.

8244 Kraftfahrzeugsteuer

Hier ist die gezahlte Kraftfahrzeugsteuer für privat genutzte PKW einschließlich der Privatanteile für den privat genutzten betrieblichen PKW des Betriebsinhaberehepaars auszuweisen.

Die Kraftfahrzeugsteuer, die eine Betriebsausgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, ist in diese Position nicht einzubeziehen.

8248 Sonstige private Steuern

Hier sind sonstige private gezahlte, direkte Steuern des Betriebsinhaberehepaars für das Kalenderjahr auszuweisen.

Ansatz:

Erbschaftsteuer
Schenkungssteuer

8249 Summe private Steuern

8249 = Summe (8240 : 8248)

Private Versicherungen

8250 bis 8268

Hier sind Beiträge des Betriebsinhaberehepaars und der Kinder ohne eigene Einkünfte für private Versicherungen auszuweisen. Beiträge für andere Familienmitglieder sind hier nicht auszuweisen.

8269 Summe private Versicherungen

8269 = Summe (8250 : 8268)

Ergänzende Angaben zu Flächen im Rahmen der GAP

Allgemeines

In diesem Abschnitt sind Flächenangaben in ha mit zwei Nachkommastellen und vor Anwendung von Gewichtungsfaktoren anzugeben. Sie sollten i. d. R. der Angabe im Sammelantrag entsprechen.

Durch Bereitstellung der InVeKoS-Nummer unter Code 0035 (Abschnitt Allgemeines/Deckblatt) kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des BMLEH einmal jährlich die notwendigen Flächenangaben aus der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) bzw. den entsprechenden Länderdaten abfragen. Nach erfolgter Abfrage der Flächendaten werden die InVeKoS-Nummern aus den Datensätzen gelöscht, eine Weitergabe erfolgt nicht. Die Datenabfrage ist auf die hier aufgeführten GLÖZ-Flächen und Flächen der Öko-Regelungen beschränkt.

Sollte die InVeKoS-Nummer nicht angegeben werden, sind die Werte händisch einzutragen (insbesondere Codes 8301 – 8310 sowie 8330-8333, ~~8380~~ und 8390).

Öko-Regelungen

8301 – 8304 Öko-Regelung 1 a - d Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

8301 Öko-Regelung 1 a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.1a) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8302 Öko-Regelung 1 b Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland

Es sind Blühstreifen und -flächen entsprechend § 20, 1.1b) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8303 Öko-Regelung 1 c Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen

Es sind Blühstreifen und -flächen entsprechend § 20, 1.1c) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8304 Öko-Regelung 1 d Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Es sind Altgrasstreifen und -flächen entsprechend § 20, 1.1d) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8305 Öko-Regelung 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.2) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8306 Öko-Regelung 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.3) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8307 Öko-Regelung 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.4) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8308 Öko-Regelung 5 Ergebnisorientierte extensive Bewirt- schaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.5) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8309 Öko-Regelung 6

Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.6) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8310 Öko-Regelung 7

Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.7) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards)

8330 GLÖZ 2 – insgesamt

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Es sind alle Flächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

8331 GLÖZ 2 – Dauergrünland

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Dauergrünland

Es sind Dauergrünlandflächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

8332 GLÖZ 2 – Ackerland

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Ackerland

Es ist Ackerland entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, das in dieser Gebietskulisse liegt.

8333 GLÖZ 2 – Dauerkultur

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Dauerkultur

Es sind Dauerkulturflächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

~~8380 GLÖZ 8 – insgesamt~~

~~Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland~~

~~Es sind alle brachliegenden Flächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 4 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.~~

~~8381 GLÖZ 8 – Landschaftselemente~~

~~Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland~~

~~Es sind Landschaftselemente entsprechend § 23, Kapitel 2, Abschnitt 4 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.~~

8390 GLÖZ 9

Umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

Es sind alle Dauergrünlandflächen entsprechend § 20, Kapitel 2, Abschnitt 5 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.

Anlage 1: Codekatalog zum BMLEH-Jahresabschluss

Änderungen für KJ 2025 bzw. WJ 2025/26 sind grau unterlegt

Inhalt:

Deckblatt	
Deckblatt	2
1. Bilanz	3
Aktiva	3
Passiva	6
Einlagen und Entnahmen (obligatorisch nur für Einzelunternehmen)	7
Gliederung des Eigenkapitals bei Genossenschaften	7
Gliederung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften	8
Gliederung des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften	8
Kapitalkontenentwicklung zum ". . ." (fakultativ und nur für Personengesellschaften) .	9
Ergebnisverwendung zum ". . ." (fakultativ und nur für Personengesellschaften)	9
2. Gewinn- und Verlustrechnung	10
3. Anhang zur Bilanz	19
Anlagenspiegel	19
Anlagenspiegel	20
Anlagenspiegel	21
Bewertung des Tiervermögens	22
Bewertung der Vorräte (einschließlich Feldinventar)	23
Bewertung der Vorräte (einschließlich Feldinventar)	24
Forderungenspiegel obligatorisch für Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	26
Verbindlichkeitspiegel obligatorisch für Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	26
Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26
4. Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise	27
5. Naturalbericht	30
6. Betriebsfläche	33
7. Arbeitskräfte	34
8. Ergänzende Angaben	35
Ergänzende Angaben zum Unternehmen	35

Deckblatt

Betrieb:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Wirtschaftsjahr:

Buchstelle	0001		
Betriebsnummer bei der Buchstelle	0002		
Land	0003		
Regierungsbezirk / Direktionsbezirk	0004		
Landkreis, kreisfreie Stadt	0005		
Gemeinde	0006		
Betriebsnummer bei der Landwirtschaftsbehörde	0007		
EU-Ordnungsnummer	0008		
Währung	0009		
Betriebsnummer in der Fischereifahrzeugkartei (nur Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)	0010		
Handelsrecht / Steuerrecht	0012		
Konsolidierte Bilanz / konsolidierter Jahresabschluss	0014		
Erwerbscharakter des Betriebes (Haupt- oder Nebenerwerb)	0018		
Betriebsart (Produktionsschwerpunkt)	0019		
Rechtsform des Unternehmens	0020		
Gebietszugehörigkeit	0021		
Weinbaugebiet	0022		
Bewirtschaftungsform (konventionell, ökologisch)	0023		
Abschlussstichtag	0024		
Vergütung durch BMLEH	0025		
Art der Buchführung	0026		
Verbuchung der Geschäftsvorfälle	0027		
Umsatzsteuersystem	0028		
Plausibilitätskennzeichen	0029		
Betriebsnummer in der InVeKoS- Datenbank (ZID) (obligatorisch)	0035		
Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung	0040	je Unterneh.	je ha
Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung	0041	je Unterneh.	je ha
Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung	0042	je Unterneh.	je ha
Vergleichswert der forstlichen Nutzung	0043	je Unterneh.	je ha
Ertragsmesszahl (EMZ)	0044	je Unterneh.	je ha

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
h) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe						
		2313				
		2314				
		2315				
		2316				
		2317				
		2320				
		2321				
		2323				
		2324				
		2325				
		2326				
		2327				
		2328				
		2329				
		2330				
		2331				
		2332				
		2333				
		2334				
		2335				
		2336				
		2337				
		2338				
		2339				
		2340				
		2341				
		2342				
		2347				
		2348				
		2349	-----			
		2351		-----		
		2352		-----		
		2353		-----		
		2354		-----		
		2355		-----		
		2357		-----		
		2359		-----		
		2360		-----		
		2361		-----		
		2362		-----		
		2363		-----		
		2364		-----		
		2366		-----		
		2367		-----		
		2368		-----		
		2371		-----		
		2372		-----		
		2373		-----		
		2374		-----		
		2375		-----		
		2376		-----		
		2377		-----		
		2380		-----		
		2381		-----		
		2382		-----		
		2383		-----		
		2384		-----		
		2385		-----		
		2387		-----		
		2388		-----		
		2399		-----		

*) Für Privatanteile die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können bzw. für Betriebe, die die Vorspalten (Spalte 2 bis Spalte 4) in der GuV nicht führen.

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäfts- j.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion	2429			-----		
Aufforstungsprämien, laufende Zahlungen	2430			-----		
Sonstige Zuschüsse für den Forst	2438			-----		
Markt- und Flexibilitätsprämie EEG	2439			-----		
Ausgleichszulage	2440			-----		
Prämie für ökologischen Landbau	2443			-----		
Zahlungen für andere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	2444			-----		
Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen	2445			-----		
Einkommens- grundstützung für Nachhaltigkeit (Einkom- mensgrundstützung)	2446			-----		
Beihilfen für sonstige Notlagen	2447			-----		
Sonstige Zuschüsse	2448			-----		
	2449			-----		
b) Sonstiger Betriebsertrag						
Erträge aus der Auflös. von Sonderposten	2452					
Zuschreibungen	2453					
Naturalentnahmen / Mietwert / anteilige AfA	2454*					
Privatanteile	2455*					
Entschädigungen	2457					
Sonstiger Betriebsertrag	2458					
	2459					
c) Zeitraumfremde Erträge						
Erträge a.d.Abgang v. immat. Vermögensg.	2460					
Erträge a.d.Abgang v. Grundstücken, Bauten	2461					
Erträge a.d.Abgang v. techn. Anl. u. Masch.	2462					
Erträge a.d.Abgang v. and. Anlagen, B&G	2463					
Erträge a.d.Abgang v. stehendem Holz	2487					
Erträge a.d.Abgang v. Dauerkulturen	2488					
Erträge a.d.Abgang v. Finanzanlagen	2489					
Erträge a.d.Auflösung v. Wertberichtigungen	2492					
Erträge a.d.Auflösung v. Sonderposten, zeitraumfremd	2493					
Erträge a.d.Auflösung v. Rückstellungen	2494					
Zeitraumfremde Umsatzsteuer	2495					
Sonstige zeitraumfremde Erträge	2496					
	2497					
Summe aus 2449, 2459, 2497	2498					
6. Materialaufwand						
a) Pflanzenproduktion						
Saat- und Pflanzgut	2509					
Kalkammonsalpeter (KAS)	2510					
Harnstoff	2511					
Ammonsulfatsalpeter	2512					
AHL	2513					
Schwefelsaures Ammoniak	2514					
Kalkstickstoff	2515					
Sonstiger Stickstoffdünger	2516					
Superphosphat	2517					
Triple-Superphosphat	2518					
Kali 40%	2519					
Kali 50%	2520					
Kali 60%	2521					
Patentkali	2522					
Sonstiger K-Dünger	2523					
Diammonphosphat (18/46)	2524					
NP-Dünger 20/20	2525					
Sonstiger NP Dünger	2526					
PK-Dünger	2527					
NK-Dünger	2528					
NPK 12/12/17	2529					
NPK 13/13/21	2530					
NPK 14/10/20	2531					
NPK 15/15/15	2532					
NPK 20/8/8	2533					
NPK 24/8/8	2534					
Sonstiger P-, PK-, NK-, NPK-Dünger	2537					
Kalk	2538					
Düngemittel allgemein	2539					
Organische Düngemittel	2540					
	2541					
Pflanzenschutz	2559					
Kulturgefäße und Substrate	2570					
Folien und Vlies	2591					
Sonstiges Material für Pflanzenproduktion	2597					
Bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion	2598					
	2599					

**Siehe
Erläuterungen
zu den
Düngemittel-
codes in der
Ausführungs-
anweisung
auf Seite 2 - 19.**

*) Für Privatanteile die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können bzw. für Betriebe, die die Vospalten (Spalte 2 bis Spalte 4) in der GuV nicht führen.

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr	
1		2	3	4	5	6	
b) Tierproduktion							
	Ponys und Kleinpferde bis 1 Jahr	2600	-----				
	Ponys und Kleinpferde über 1 bis 2 Jahre	2601	-----				
	Ponys und Kleinpferde über 2 bis 3 Jahre	2602	-----				
	Ponys und Kleinpferde über 3 Jahre	2603	-----				
	Fohlen und Pferde bis 1 Jahr	2604	-----				
	Pferde über 1 bis 2 Jahre	2605	-----				
	Pferde über 2 bis 3 Jahre	2606	-----				
	Pferde über 3 Jahre	2607	-----				
	Mastkälber	2610	-----				
	Weibliche Kälber bis 0,5 Jahre	2611	-----				
	Weibliche Jungrinder über 0,5 bis 1 Jahr	2612	-----				
	Weibliche Jungrinder über 1 bis 2 Jahre	2613	-----				
	Zuchtfärsen	2614	-----				
	Mastfärsen	2615	-----				
	Milchkühe	2616	-----				
	Ammen- und Mutterkühe	2617	-----				
	Schlacht- und Mastkühe	2618	-----				
	Männliche Kälber bis 0,5 Jahre	2620	-----				
	Männliche Jungrinder über 0,5 bis 1 Jahr	2621	-----				
	Männliche Jungrinder über 1 bis 1,5 Jahre	2622	-----				
	Männliche Jungrinder über 1,5 bis 2 Jahre	2623	-----				
	Männliche Mastrinder über 2 Jahre	2624	-----				
	Zuchtbullen	2625	-----				
	Ferkel bis 10 kg	2630	-----				
	Ferkel 10 kg bis 30 kg	2631	-----				
	Läufer 30 bis 50 kg	2633	-----				
	Mastschweine über 50 kg	2634	-----				
	Jungsauen	2635	-----				
	Zuchtsauen	2636	-----				
	Jungeber, 50 bis 120 kg	2637	-----				
	Zuchteber	2638	-----				
	Lämmer bis 6 Monate	2640	-----				
	Jungschafe über 6 bis 12 Monate	2641	-----				
	Jungschafe über 12 bis 20 Monate	2642	-----				
	Mutterschafe	2643	-----				
	Zuchtböcke	2644	-----				
	Hühnerküken	2650	-----				
	Junghennen	2651	-----				
	Legehennen	2652	-----				
	Jungmasthühner	2653	-----				
	Mastenten	2654	-----				
	Mastputen	2655	-----				
	Mastgänse	2656	-----				
	Zuchtputen, -enten, -gänse	2657	-----				
	Hühnereier	2658	-----				
	Sonstiges Geflügel, sonstige Eier	2659	-----				
	Damkälber unter 1 Jahr	2663	-----				
	Damschaltiere und Damspießer (1 bis 2 J.)	2664	-----				
	Damaltiere	2665	-----				
	Damhirsche einschließlich Damknieper	2666	-----				
	Mutterziegen	2672	-----				
	Sonstige Ziegen	2673	-----				
	Mastkaninchen	2676	-----				
	Zucht- und Angorakaninchen	2677	-----				
	Pelztiere	2678	-----				
	Sonstige Tiere	2680	-----				
	Bienenstöcke	2681	-----				
	Forellen	2690	-----				
	Karpfen	2691	-----				
	Hechte	2692	-----				
	Sonstige Süßwasserfische	2697	-----				
	Kraftfutter für Pferde	2701	-----				
	Rauh- und Saftfutter für Pferde	2702	-----				
	Kraftfutter für Rinder	2705	-----				
	Rauh- und Saftfutter für Rinder	2706	-----				
	Futtermittel für Schweine	2709	-----				
	Futtermittel für Geflügel	2712	-----				
	Kraftfutter für Schafe und Ziegen	2714	-----				
	Rauh-, Saftfutter für Schafe und Ziegen	2715	-----				
	Futtermittel für sonstige Tiere	2718	-----				
		2719					
	Besamung	2720	-----				
	Tierarzt	2721	-----				
	Reinigung/Desinfektion	2722	-----				
	Sonstiges Material für Tierproduktion	2726	-----				
	Sonstige bezogene Leistungen für Tierprod.	2728	-----				
		2729					
	c) Kellerei						
	Zukauf von Trauben/Maische	2730	-----				
	Zukauf von Most/Wein	2732	-----				
	Fassweinausbau einschließl. Zuckerzukauf	2734	-----				
	Flaschen, Korken, Kapsel, Etikett, einschließ- lich Materialaufwand für Flaschenfüllung	2736	-----				
		2739					

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
d) Forst und Jagd						
Materialaufwand für Holzernte	2740					
Sonstiger Materialaufwand für Forst	2743					
Lohnarbeit, Maschinenmiete für Holzernte	2744					
Sonst. Lohnarbeit, Maschinenmiete für Forst	2747					
Jagd	2748					
	2749					
e) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe						
Hofladen	2751					
Straußwirtschaft/Reiterstube	2752					
Brennerei	2753					
Biogasanlage (allgemeiner Aufwand)	2754					
Substrate - NawaRos	2755					
Gärhilfsstoffe, Zusatzstoffe Biogas	2756					
Sonstige Nebenbetriebe	2758					
Wareneinkauf	2759					
Friedhofsgärtnerei	2760					
Garten- und Landschaftsbau	2761					
Aufwand für Lohnarbeit, Maschinenmiete	2762					
Fremdenverkehr	2763					
Charter	2764					
Landschaftspflege	2765					
Sonstige Dienstleistungen	2767					
	2769					
f) Sonstiger Materialaufwand						
Heizmaterial	2770					
Strom	2771					
Wasser, Abwasser, Eis	2772					
Dieselmotorkraftstoff	2773					
Sonstige Treib- und Schmierstoffe	2774					
Heizmaterial - davon Erdgas und industriell erzeugte Gase	2775					
Heizmaterial - davon Erdöl und Erdölerzeugnisse	2776					
Heizmaterial - davon feste fossile Brennstoffe	2777					
Heizmaterial - davon erneuerbare Brennstoffe	2778					
Heizmaterial - davon anderer Ursprung	2779					
Verpackungsmaterial	2780					
Anderer Materialaufwand	2781					
Lohnarbeit und Maschinenmiete	2782					
Lade- und Löschkosten	2783					
Anderer bezogene Leistungen	2784					
	2785					
g) Erhaltene Nachlässe	2786					
h) Bestandsänderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2787					
i) Bestandsänderungen Waren	2788					
Summe aus 2599, 2729, 2739, 2749, 2769, 2785, 2786, 2787, 2788	2789					
7. Personalaufwand						
Löhne u. Gehälter für ständige Arbeitskr.	2790					
Löhne für nichtständige Arbeitskräfte	2791					
Aufwendungen für Altersversorgung	2792					
Soziale Abgaben	2793					
Aufwendungen für Unterstützung	2794					
Betriebliche Unfallversicherung	2798					
	2799					
8. Abschreibungen						
auf immaterielle Vermögensgegenst.(planmäßig)	2800	-----				
auf Sachanlagen (planmäßig)	2801	-----				
Außerplanmäßige Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände.	2802	-----				

Außerplanmäßige Abschreibungen, Sonder- abschreibungen und steuerliche Abzugsbeträge auf Sachanlagen	2803	-----				
auf Tiere in unüblicher Höhe	2804	-----				
auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe	2805	-----				
auf Umlaufvermögen wegen zukünftiger Wert- schwankungen in unüblicher Höhe	2806	-----				
auf das Sonderverlustkonto	2808	-----				
	2809	-----				
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Unterhaltung						
Unterhaltung Bodenverbesserungen	2810	-----				
Unterhaltung bauliche Anlagen	2811	-----				
Unterhaltung Wohngebäude	2812	-----				
Unterhaltung Wirtschaftsgebäude	2813	-----				
Unterhaltung Gewächshäuser (Gebäude)	2814	-----				
Unterhaltung Biogasanlage	2815	-----				
Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	2816	-----				
Unterhaltung Maschinen und Geräte	2817	-----				
Unterhaltung Gewächshäuser (Betriebsvorr.)	2818	-----				
Unterhaltung Heizanlagen	2819	-----				
Unterhaltung Kellereinrichtung	2820	-----				
Unterhaltung Fischereifahrzeuge	2821	-----				

Ergänzende Angaben zu Flächen im Rahmen der GAP

Öko-Regelungen

Öko-Regelung 1a	8301
Öko-Regelung 1b	8302
Öko-Regelung 1c	8303
Öko-Regelung 1d	8304
Öko-Regelung 2	8305
Öko-Regelung 3	8306
Öko-Regelung 4	8307
Öko-Regelung 5	8308
Öko-Regelung 6	8309
Öko-Regelung 7	8310

GLÖZ-Standards

GLÖZ 2 – insgesamt	8330
GLÖZ 2 – Dauergrünland	8331
GLÖZ 2 – Ackerland	8332
GLÖZ 2 – Dauerkultur	8333
GLÖZ 8 – insgesamt	8380
GLÖZ 8 – Landschaftselemente	8381
GLÖZ 9	8390

Beispiel zum BMLEH-Jahresabschluss

20xx /20xx

Claus Übersicht, landwirtschaftliches Einzelunternehmen
Am Bahnhof 6, 27374 Visselhövede

	Code		
Buchstelle	1	10	Landwirtschaftlicher Verein Visselhövede
Betriebsnummer bei der Buchstelle	2	20090	
Land	3	3	Niedersachsen
Regierungsbezirk	4	3	Lüneburg
Landkreis, kreisfreie Stadt	5	57	Rotenburg (Wümme)
Gemeinde	6	51	Visselhövede
Betriebsnr. bei der Landwirtschaftsbehörde	7		
EU-Ordnungsnummer	8	4582	EU-Testbetrieb
Betriebsnummer in Fischereifahrzeugkartei (nur Kleine Hochsee- u. Küstenfischerei)	10		
Handelsrecht / Steuerrecht	12	2	
Konsolidierte/r Bilanz/Jahresabschluss	14		
Erwerbscharakter	18	1	Haupterwerb
Betriebsart	19	1	Landwirtschaft
Rechtsform des Unternehmens	20	11	Einzelunternehmen
Gebietszugehörigkeit	21	2	50 bis 100 % der LF im benacht. Gebiet
Bewirtschaftungsform	23	1	konventionell
Abschlussstichtag	24	300620xx	
Vergütung durch BMLEH	25	2	keine Erstattung der Buchführungsgebühren
Art der Buchführung	26	2	steuerlich buchführungspflichtig ohne Auflagenbuchführung
Verbuchung der Geschäftsvorfälle	27	1	Bruttoverbuchung
Umsatzsteuersystem	28	1	pauschalierend
Plausibilitätskennzeichen	29	?	
Betriebsnummer in der InVeKoS-Datenbank (ZID)	35	31570089999	
Ertragsmesszahl	44	198.948	Unt. 3.760 je/ha

1. Bilanz

Aktiva

	(in €)	Code	Geschäftsjahr	Vorjahr	Veränderung
	1		2	3	4
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen		1014	1,000.00	0.00	1,000.00
		1019	1,000.00	0.00	1,000.00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken					
Boden im Sinne von §55 Abs.1 EStG		1020	390,424.22	390,424.22	
Sonstiger Boden		1021	19,480.22	19,480.22	
Bauliche Anlagen		1023	887.94	1,005.77	-117.83
Wohngebäude		1024	9,434.02	9,646.02	-212.00
Wirtschaftsgebäude		1025	85,459.41	88,275.02	-2,815.61
		1029	505,685.81	508,831.25	-3,145.44
2. Technische Anlagen und Maschinen					
Betriebsvorrichtungen		1030	26,245.92	19,861.73	6,384.19
Maschinen und Geräte		1031	20,225.35	30,243.98	-10,018.63
		1039	46,471.27	50,105.71	-3,634.44
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
PKW		1040	14,070.09	8,658.50	5,411.59
Sonstiges		1047	122.71	204.52	-81.81
		1049	14,192.80	8,863.02	5,329.78
4. Stehendes Holz					
		1069	1,789.52	1,789.52	
5. Anlagen im Bau					
		1078		197.67	-197.67
		Sachanlagen 1079	568,139.40	569,787.17	-1,647.77
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen		1082	848.76	3,835.06	-2,986.30
2. Geschäftsguthaben bei Genossenschh.		1084	7,106.96	7,106.96	
		1088	7,955.72	10,942.02	-2,986.30
		Anlagevermögen 1089	577,095.12	580,729.19	-3,634.07
B. Tiervermögen					
I. Rinder					
		1091	31,385.00	27,778.49	3,606.51
II. Schweine					
		1092	27,160.00	26,411.00	749.00
III. Schafe					
		1093	1,180.00		1,180.00
		Tiervermögen 1099	59,725.00	54,189.49	5,535.51

2. Gewinn- und Verlustrechnung

(in €)	Code	Einnahmen/ Ausgaben	Bestands- änderung/ Abschreibung	Natural- entnahme/ Privatanteil	Ertrag/ Aufwand Geschäftsjahr	Ertrag/ Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
1. Umsatzerlöse						
a) Landw. Pflanzenproduktion						
Winterweizen, Dinkel	2001	339,29			339,29	148,27
Kartoffeln	2039	14.387,72		76,69	14.464,41	20.334,34
	2099	14.727,01		76,69	14.803,70	20.482,61
b) Tierproduktion						
Rinder, Milch						
Zuchtfärsen	2114	931,62			931,62	7.947,37
Milchkühe	2116	1.187,09			1.187,09	3.246,11
Männl. Jungrinder über 1 bis 1,5 Jahre	2122	7.329,58			7.329,58	12.704,56
Kuhmilch	2127	42.782,14		441,76	43.223,90	46.007,66
	2129	52.230,43		441,76	52.672,19	69.905,70
Schweine						
Ferkel bis 30 kg	2131	12.226,41			12.226,41	22.942,92
Mastschweine über 50 kg	2134	63.098,65		168,73	63.267,38	58.553,17
Jungsauen über 90 kg	2135	23.560,75			23.560,75	40.486,50
Zuchtsauen	2136	3.211,88			3.211,88	1.793,89
Zuchteber	2138	122,20			122,20	506,18
	2139	102.219,89		168,73	102.388,62	124.282,66
Tierproduktion	2199	154.450,32		610,49	155.060,81	194.188,36
c) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe						
Sonst.Pacht-u.Mieterträge (incl.Mietwert)	2326			2.504,82	2.504,82	
Lohnarbeit und Maschinenmiete	2332	261,29			261,29	278,65
	2337	261,29		2.504,82	2.766,11	278,65
Umsatzerlöse	2339	169.438,62		3.192,00	172.630,62	214.949,62
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
bei Feldinventar	2340		-1.631,48		-1.631,48	-162,72
bei fertigen Erzeugnissen	2342		878,00		878,00	-48,57
	2347		-753,48		-753,48	-211,29
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren						
	2348		5.537,00		5.537,00	-6.937,31
4. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Zulagen und Zuschüsse						
Öko-Regelungen	2361	2.980,00			2.980,00	
Ergänzende Umverteilungseinkommens...	2362	875,15			875,15	
Agrardieselerstattung	2380	1.021,13			1.021,13	1.168,09
Zinszuschuss, jährliche Zahlungen	2381	169,18			169,18	231,27
Zinszuschuss, Auflösung RAP b. Einmalzahl.	2382		400,85		400,85	401,26
Flächenzahlung Getreide, Silomais	2391				0,00	
Schlachtprämie Bullen, Ochsen....	2414				0,00	
Sonderprämie Bullen	2416				0,00	
Sonstige Zuschüsse für Tierprod.	2429				0,00	661,33
Ausgleichszulage	2440	646,94			646,94	985,95
Ausgleichszahlungen für Umweltauflag.	2445				0,00	6.150,00
Einkommensgrundstützung für Nachhal...	2446	11.544,85			11.544,85	15.900,00
	2449	17.237,25	400,85		17.638,10	25.497,90
b) Sonstiger Betriebsertrag						
Entschädigungen	2457	25,00			25,00	2.504,82
	2459	25,00			25,00	2.504,82
c) Zeitraumfremde Erträge						
Erträge aus dem Abgang von Maschinen	2462	4.008,56	-3.528,18		480,38	
	2497	4.008,56	-3.528,18		480,38	
Sonstige betriebliche Erträge	2498	21.270,81	-3.127,33		18.143,48	28.002,72

(in €)	Code	Einnahmen/ Ausgaben	Bestands- änderung/ Abschreibung	Natural- entnahme/ Privatanteil	Ertrag/ Aufwand Geschäftsjahr	Ertrag/ Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
5. Materialaufwand						
a) Pflanzenproduktion						
Saat- und Pflanzgut	2509	-4.118,30			-4.118,30	-4.230,63
Ammonsulfatsalpeter	2512	-4.653,85	54,80		-4.599,05	
Superphosphat	2517	-4.694,44	72,15		-4.622,29	
Düngemittel allgemein	2539				0,00	-6.477,07
Pflanzenschutz	2559	-7.701,77			-7.701,77	-7.281,96
Sonstiges Material für Pflanzenproduktion	2597	-963,14	-69,27		-1.032,41	-1.367,03
	2599	-22.131,50	57,68		-22.073,82	-19.356,69
b) Tierproduktion						
Weibliche Kälber bis 0,5 Jahre	2611	-797,62			-797,62	-2.091,18
Jungsauen über 90 kg	2635	-4.167,49			-4.167,49	-2.682,06
Zuchteber	2638	-902,69			-902,69	-1.209,21
Mutterschafe	2643	-823,18			-823,18	
Kraffutter für Rinder	2705	-13.414,88	-539,11		-13.953,99	-15.539,77
Futtermittel für Schweine	2709	-25.050,60	-1.406,67		-26.457,27	-31.086,43
Besamung	2720	-1.025,40			-1.025,40	-2.005,89
Tierarzt	2721	-3.736,54			-3.736,54	-3.964,45
Sonstiges Material für Tierproduktion	2726	-2.444,26			-2.444,26	-7.558,68
	2729	-52.362,66	-1.945,78		-54.308,44	-66.137,67
c) Sonstiger Materialaufwand						
Heizmaterial	2770	-1.537,90	393,69	920,33	-223,88	-89,61
Strom	2771	-6.106,96		1.022,58	-5.084,38	-4.043,78
Dieselmotorkraftstoff	2773	-3.145,25	279,93		-2.865,32	-2.463,04
Sonstige Treib- und Schmierstoffe	2774	-546,11			-546,11	-420,00
Lohnarbeit und Maschinenmiete	2782	-12.474,64			-12.474,64	-13.452,20
	2785	-23.810,86	673,62	1.942,91	-21.194,33	-20.468,63
Materialaufwand	2789	-98.305,02	-1.214,48	1.942,91	-97.576,59	-105.962,99
6. Personalaufwand						
Löhne für nichtständige Arbeitskräfte	2791	-3.558,08			-3.558,08	-3.096,10
Soziale Abgaben	2793	-102,00			-102,00	-89,00
Betriebliche Unfallversicherung	2798	-984,67			-984,67	-984,67
	2799	-4.644,75			-4.644,75	-4.169,77
7. Abschreibungen						
Abschreibungen auf Sachanlagen (planm.)	2801		-17.360,56	1.447,98	-15.912,58	-16.404,44
	2809		-17.360,56	1.447,98	-15.912,58	-16.404,44
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Unterhaltung						
Unterhaltung Bodenverbesserungen	2810	-1.804,89			-1.804,89	
Unterhaltung Wohngebäude	2812	-1.111,57			-1.111,57	-19.663,15
Unterhaltung Wirtschaftsgebäude	2813	-612,61			-612,61	-12.700,95
Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	2816	-5.728,23			-5.728,23	-3.734,37
Unterhaltung Maschinen und Geräte	2817	-5.557,08			-5.557,08	-11.142,02
Unterhaltung PKW	2824	-1.712,51		687,69	-1.024,82	-1.840,58
	2829	-16.526,89		687,69	-15.839,20	-49.081,07
b) Betriebsversicherungen						
Gebäudeversicherungen	2830	-1.063,03			-1.063,03	-994,46
PKW-Versicherungen	2831	-1.765,70		708,14	-1.057,56	-613,09
Tierversicherungen	2834	-657,88			-657,88	-479,11
Sonstige Betriebsversicherungen	2838	-1.089,26			-1.089,26	-1.116,66
	2839	-4.575,87		708,14	-3.867,73	-3.203,32

(in €)	Code	Einnahmen/ Ausgaben	Bestands- änderung/ Abschreibung	Natural- entnahme/ Privatanteil	Ertrag/ Aufwand Geschäftsjahr	Ertrag/ Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
c) Sonstiger Betriebsaufwand						
Pachtaufwendungen für luf. Flächen	2840	-4.818,93			-4.818,93	-4.358,76
Grundabgaben (Wasserlasten, Bodenverb.)	2846	-313,20			-313,20	
Landwirtschaftskammerumlage	2847	-313,93			-313,93	
Sonstige Abgaben	2851	-664,90			-664,90	
Beiträge für Verbände	2852	-152,47			-152,47	
Steuerberatung, Buchführung	2855	-590,65			-590,65	
Wirtschaftsberatung	2856	-194,29			-194,29	
Betriebshaushalt	2859	-21,80			-21,80	
Telekommunikation	2866	-478,17		204,52	-273,65	
Sonstiger Betriebsaufwand	2868	-951,15			-951,15	-2.651,01
	2869	-8.499,49		204,52	-8.294,97	-7.009,77
d) Zeitraumfremde Aufwendungen						
Aufw. aus dem Abgang von Finanzanlagen	2889	2.556,46	-3.067,75		-511,29	
Zeitraumfremde Vorsteuer	2894	-2.693,74			-2.693,74	-484,45
	2896	-137,28	-3.067,75		-3.205,03	-484,45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2897	-29.739,53	-3.067,75	1.600,35	-31.206,93	-59.778,61
Betriebsergebnis	2899	58.020,13	-19.986,60	8.183,24	46.216,77	49.487,94
12. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	2904	9,09			9,09	
18. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	2914	-5.999,86			-5.999,86	-6.058,62
19. Finanzergebnis	2918	-5.990,77			-5.990,77	-6.058,62
20. Ergebnis vor Steuern EE	2919	52.029,36	-19.986,60	8.183,24	40.226,00	43.429,32
22. Ergebnis nach Steuern EE	2037	52.029,36	-19.986,60	8.183,24	40.226,00	43.429,32
23. Sonstige Steuern						
Grundsteuer	2940	-1.055,25			-1.055,25	-963,12
PKW-Steuer	2941	-685,13		275,08	-410,05	-191,73
Sonstige Betriebssteuern	2948	-30,68			-30,68	-30,68
	2949	-1.771,06		275,08	-1.495,98	-1.185,53
24. Einnahmeüberschuss/ Gewinn	2959	50.258,30	-19.986,60	8.458,32	38.730,02	42.243,79

3. Anhang zur Bilanz

Anlagenspiegel

(in €)	Code	Anschaff.-, Herstell-, kosten (AHK) Anfang GJ	Zugänge AHK	Abgänge AHK	Umbuch. AHK	Anschaff.-, Herstell.- kosten Ende GJ
1		(+)	(+)	(-)	(+/-)	(=)
		2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgeg.						
Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen	3014		1,000.00			1,000.00
	3019		1,000.00			1,000.00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundst.						
Boden, §55 Abs. 1 EStG	3020	390,424.22				390,424.22
Sonstiger Boden	3021	19,480.22				19,480.22
Bauliche Anlagen	3023	1,682.94				1,682.94
Wohngebäude	3024	13,211.02				13,211.02
Wirtschaftsgebäude	3025	140,780.41				140,780.41
	3029	565,578.81				565,578.81
2. Techn. Anlagen und Maschinen						
Betriebsvorrichtungen	3030	42,322.92			9,956.00	52,278.92
Maschinen und Geräte	3031	105,590.35		8,970.00		96,620.35
	3039	147,913.27		8,970.00	9,956.00	148,899.27
3. And. Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
PKW	3040	15,594.09	9,483.00			25,077.09
Sonstiges	3047	817.71				817.71
	3049	16,411.80	9,483.00			25,894.80
4. Stehendes Holz	3069	1,789.52				1,789.52
5. Anlagen im Bau	3078	198.00	9,758.00		-9,956.00	0.00
Sachanlagen	3079	731,891.40	19,241.00	8,970.00	0.00	742,162.40
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	3082	3,835.00	81.00	3,068.00		848.00
2. Geschäftsguthaben	3084	7,107.00				7,107.00
	3088	10,942.00	81.00	3,068.00		7,955.00
Anlagevermögen	3089	742,833.40	20,322.00	12,038.00	0.00	751,117.40

3. Anhang zur Bilanz

Anlagenspiegel

(in €)	Code	kum. Absch. (AfA) Anfang GJ	AfA GJ	kum. AfA auf Zugänge GJ	Abgänge kum. AfA GJ	Umbuch. kum. AfA GJ	kum. AfA Ende GJ	Zuschreibungen GJ	Buchwert GJ	Buchwert VJ
1		(+) 7	(+) 8	(+) 9	(-) 10	(+/-) 11	(=) 12	(+) 13	(=) 14	15
I. Immaterielle Vermögensgeg.										
Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen	3014								1,000.00	
	3019								1,000.00	
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundst.										
Boden, §55 Abs. 1 EStG	3020								390,424.22	390,424.22
Sonstiger Boden	3021								19,480.22	19,480.22
Bauliche Anlagen	3023	677.00	118.00				795.00		887.94	1,005.77
Wohngebäude	3024	3,565.00	212.00				3,777.00		9,434.02	9,646.02
Wirtschaftsgebäude	3025	52,505.00	2,816.00				55,321.00		85,459.41	88,275.02
	3029	56,747.00	3,146.00				59,893.00		505,685.81	508,831.26
2. Techn. Anlagen und Maschinen										
Betriebsvorrichtungen	3030	22,462.00	3,571.00				26,033.00		26,245.92	19,861.73
Maschinen und Geräte	3031	76,395.00	6,490.00		6,490.00		76,395.00		20,225.35	30,243.98
	3039	98,857.00	10,061.00		6,490.00		102,428.00		46,471.26	50,105.70
3. And. Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
PKW	3040		4,072.00	6,935.00			11,007.00		14,070.09	8,658.50
Sonstiges	3047		82.00	613.00			695.00		122.71	204.52
	3049		4,154.00	7,548.00			11,702.00		14,192.80	8,863.02
4. Stehendes Holz										
	3069								1,789.52	1,789.52
5. Anlagen im Bau										
	3078									197.67
Sachanlagen	3079	155,604.00	17,361.00	7,548.00	6,490.00		174,023.00		568,139.39	569,787.17
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	3082								848.76	3,835.06
2. Geschäftsguthaben	3084								7,106.96	7,106.96
	3088								7,955.73	10,942.02
Anlagevermögen	3089	155,604.00	17,361.00	7,548.00	6,490.00		174,023.00		577,095.12	580,729.19

Bewertung des Tiervermögens

(Werte in €, Mengen in Stück)	Code	A n f a n g s b e s t a n d			E n d b e s t a n d			Bestands- änderung	Durch- schnitts- bestand
1		Menge	Einzel- wert	Gesamt- wert	Menge	Einzel- wert	Gesamt- wert	8	9
Rinder									
Weibl. Kälber bis 0,5 J.	3111	4	184,00	736,00	3	180,00	540,00	-196,26	6,00
Weibl. Jungrinder, 0,5-1 J.	3112	5	307,00	1.535,00	7	300,00	2.100,00	565,00	5,00
Weibl. Jungrinder, 1-2 J.	3113	7	511,00	3.577,00	6	500,00	3.000,00	-577,00	6,00
Zuchtfärsen	3114	6	767,00	4.602,00	7	750,00	5.250,00	648,37	5,00
Milchkühe	3116	16	690,00	11.040,00	18	675,00	12.150,00	1.110,00	17,40
Männl. Kälber bis 0,5 J.	3120	4	205,00	820,00				-820,00	7,10
Männl. Jungrinder, 0,5-1 J.	3121	7	343,00	2.401,00	7	335,00	2.345,00	-52,96	5,30
Männl. Jungrinder, 1-1,5 J.	3122	6	511,00	3.066,00	12	500,00	6.000,00	2.932,25	6,50
	3129	55		27.777,00	60		31.385,00	3.609,40	58,30
Schweine									
Ferkel bis 30 kg	3131	126	31,00	3.906,00	200	30,00	6.000,00	2.094,00	173,60
Läufer 30 bis 50 kg	3133	130	51,00	6.630,00	75	50,00	3.750,00	-2.880,00	143,40
Mastschweine über 50 kg	3134	61	82,00	5.002,00	60	80,00	4.800,00	-202,00	51,30
Jungsauen über 90 kg	3135	13	205,00	2.665,00	22	200,00	4.400,00	1.735,00	22,40
Zuchtsauen	3136	41	184,00	7.544,00	42	180,00	7.560,00	16,00	42,00
Zuchteber	3138	2	332,00	664,00	2	325,00	650,00	-14,00	2,00
	3139	373		26.411,00	401		27.160,00	749,00	434,70
Schafe									
Lämmer bis 6 Monate	3140				21	30,00	630,00	480,00	1,90
Mutterschafe	3143				11	50,00	550,00	700,00	4,90
	3149				32		1.180,00	1.180,00	6,80
Summe Tiervermögen	3199			54.188,00			59.725,00	5.538,40	499,80

Bewertung der Vorräte

(Werte in €, Mengen laut Spalte 1)	Code	A n f a n g s b e s t a n d			E n d b e s t a n d			Bestands- änderung
1		Menge	Einzel- wert	Gesamt- wert	Menge	Einzel- wert	Gesamt- wert	8
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe								
Ammonsulfatsalpeter	3212	67,00	25,80	1.728,50	74,00	24,10	1.783,40	54,80
Superphosphat	3217	49,00	18,50	889,37	51,00	18,85	961,50	72,15
	3299	116,00		2.617,87	125,00		2.744,90	126,95
Feldinventar (ha)								
Winterweizen	3301	5,00	527,14	2.635,00	6,25	499,00	3.118,75	483,75
Roggen	3304	5,00	438,18	2.190,00	6,75	419,00	2.828,25	638,25
Wintergerste	3305	11,25	516,40	5.805,00	12,38	463,00	5.731,94	-73,06
Hafer	3307	2,75	420,28	1.155,00				-1.155,00
Körnermais	3310				2,50	535,00	1.337,50	1.337,50
Triticale	3312	2,50	382,96	957,39				-957,39
Winterraps	3324				5,00	463,00	2.315,00	2.315,00
Kartoffeln	3339	6,38	1.133,53	7.235,00				-7.235,00
Zuckerrüben	3340				7,00	605,00	4.235,00	4.235,00
Silomais, Lieschkolbens.	3370	3,50	581,85	2.037,00	3,50	535,00	1.872,50	-164,50
Dauerwiesen und Weiden	3376	16,00	162,59	2.608,00	16,00	97,00	1.552,00	-1.056,00
	3499	52,38	470,00	24.622,39	59,38		22.990,94	-1.631,45
Selbsterzeugte fertige Erzeugnisse (dt)								
Roggen	3604	7,00	12,60	88,20				-88,20
Wintergerste	3605				70,00	12,60	882,00	882,00
Hafer	3607				2,00	12,60	25,20	25,20
Triticale	3612			0,00	5,00	11,80	59,00	59,00
	3799			88,20			966,20	878,00

8. Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Natürliche Verhältnisse und Organisation

Höhenlage (Code)	8010	1
Pachtwert (€/ha LF)	8017	153
Zahl der Schläge	8018	15

Zahlungsansprüche und Sonstiges

Natürlicher Fettgehalt Milch (%)	8025	4.1
----------------------------------	------	-----

Angaben zu den auf landw. Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen (N,P,K) aus Mineraldüngemittel

Zufuhr Stickstoff (kg N/ha LF)	8150	110
Zufuhr Phosphor (kg P ₂ O ₅ /ha LF)	8153	65
Zufuhr Kali (kg K ₂ O/ha LF)	8156	0

Persönliche Angaben

Einkünfte

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	8160	33,589.33
Summe der Einkünfte aus Einkunftsart	8218	33,589.33
Summe der positiven Einkünfte	8219	33,589.33

Erhaltene Einkommensübertragungen

Kindergeld, Kindergeldzuschlag	8223	3,696.00
	8229	3,696.00

Geleistete Einkommensübertragungen

Einkommensübertragungen an Altente	8231	2,889.83
	8239	2,889.83

Private Steuern

Einkommensteuer	8240	654.45
Kirchensteuer	8241	10.74
Kraftfahrzeugsteuer	8244	275.08
	8249	940.27

Private Versicherungen

Landwirtschaftliche Krankenversicheru	8250	2,285.47
Altershilfe	8253	1,490.93
Unfallversicherung	8256	468.50
Sonstige Versicherungen	8268	210.50
	8269	4,455.40

Anlage 5: Lohnansätze für das Kalenderjahr 2025 bzw. Wirtschaftsjahr 2025/26

Erläuterungen zur Berechnung der Lohnansätze

Die bis zum Abrechnungszeitraum 2012/13 gültige Berechnungsformel für den Betriebsleiterzuschlag (BLZ) in den landwirtschaftlichen Betrieben wurde geändert. Ab dem Abrechnungszeitraum 2013/14 wird zum einheitlichen Grundlohn des Betriebsleiters ein Betriebsleiterzuschlag in Abhängigkeit der nachstehend aufgeführten 4 Kenngrößen berechnet:

1. Die landwirtschaftliche genutzte Fläche trägt mit einem Koeffizienten von 3,17 € je ha zur Erhöhung des BLZ bei.
2. Je Tausend Euro Bilanzvermögen steigt der BLZ um 0,93 €.
3. Je Tausend Euro Umsatzerlöse steigt der BLZ um 2,21 €.
4. Mit jeder im Betrieb beschäftigten Arbeitskraft verringert sich der BLZ um 227,00 €.

Grundlage des neuen Algorithmus für den Betriebsleiterzuschlag ist der Zusammenhang zwischen der Ist-Entlohnung der Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben Juristischer Personen und den aufgeführten betrieblichen Kenngrößen. Dieser ist mit Hilfe mathematisch/statistischer Methoden unter Nutzung der Buchführungsdaten aus 5 Abrechnungszeiträumen ermittelt worden.

Die Berechnungsformel für das Kalenderjahr 2025 bzw. Wirtschaftsjahr 2025/26 lautet demensprechend:

Lohnansatz Betriebsleiter = Grundlohn

45.075 € * AK Betriebsleiter

Betriebsleiterzuschlag (BLZ)

- + 3,17 € * ha LF
- + 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
- + 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskräfte

1. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters im Gartenbau

Grundlohn des Betriebsleiters: **58.079 €**

Betriebsleiterzuschlag:
 130 € / 5.000 € Umsatz

2. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohnten Arbeitskräften im Gartenbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige im Gartenbau
AK	€/Jahr
1,00	42.705
0,95	40.570
0,90	38.435
0,85	36.299
0,80	34.164
0,75	32.029
0,70	29.894
0,65	27.758
0,60	25.623
0,55	23.488
0,50	21.353
0,45	19.217
0,40	17.082
0,35	14.947
0,30	12.812
0,25	10.676
0,20	8.541
0,15	6.406
0,10	4.271
0,05	2.135

3. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters in der Landwirtschaft und im Weinbau¹⁾

Grundlohn des Betriebsleiters: **45.075 €**

Betriebsleiterzuschlag:
 + 3,17 € * ha LF
 + 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
 + 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
 - 227 € * Arbeitskraft

4. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohnten Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Weinbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige in der Landwirtschaft und im Weinbau
AK	€/Jahr
1,00	35.265
0,95	33.502
0,90	31.738
0,85	29.975
0,80	28.212
0,75	26.449
0,70	24.685
0,65	22.922
0,60	21.159
0,55	19.396
0,50	17.632
0,45	15.869
0,40	14.106
0,35	12.343
0,30	10.579
0,25	8.816
0,20	7.053
0,15	5.290
0,10	3.526
0,05	1.763

1) **Beispielberechnung:**

(Betrieb mit 1 AK Betriebsleiter und 0,9 weiteren nAK)

zu 3. Grundlohn Betriebsleiter (1 AK)	45.075 €
Betriebsleiterzuschlag:	
Fläche ha LF + 78 * 3,17 =	+ 247,26 €
Bilanzvermögen Tsd. € + 779 * 0,93 =	+ 724,47 €
Umsatzerlöse Tsd. € + 298 * 2,21 =	+ 658,58 €
Vollarbeitskräfte Zahl - 1,9 * - 227 =	- 431,30 €
Summe Betriebsleiterzuschlag	= 1.199,01 €
Lohnansatz Betriebsleiter insgesamt	= 46.274 €
zu 4. Lohnansatz weitere nAK + 0,9 * 35.265 =	+ 31.738 €
Lohnansatz Unternehmen	= 78.013 €

Anlage 7: Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete

Das gesamte Verzeichnis steht im Internet unter

<https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0113004-2026.pdf>

Bei Bedarf kann es auch unter der folgenden Adresse angefordert werden:

BMLEH
Referat 735
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

E-Mail: Testbetriebsnetz@bmleh.bund.de

Telefon: 0228/99 529-3572

Anlage 9: Baukostenindex auf der Basis 1914, 1985, 1991, 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2021

Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Deutschland (einschließlich Umsatzsteuer)
 Quelle: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online: 61261-0001, 61261-0011

Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100	2015 = 100	2021 = 100	Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100	2015 = 100	2021 = 100
1948	263,1	18,8	15,1	12,9	1987	1.449,6	103,3	83,0	70,9	71,8	70,3	61,7	55,6	43,7
1949	245,9	17,6	14,2	12,1	1988	1.480,5	105,5	84,8	72,4	73,4	71,9	63,1	56,8	44,7
1950	234,4	16,7	13,4	11,5	1989	1.534,5	109,4	87,8	75,0	76,0	74,5	65,4	58,9	46,3
1951	271,3	19,4	15,6	13,3	1990	1.633,4	116,4	93,5	79,9	81,0	79,3	69,6	62,7	49,3
1952	289,2	20,6	16,6	14,2	1991	1.746,9	124,5	100,0	85,5	86,6	84,8	74,5	67,0	52,7
1953	279,6	19,9	16,0	13,7	1992	1.858,7	132,5	106,4	91,0	92,2	90,3	79,2	71,3	56,1
1954	280,9	20,0	16,1	13,7	1993	1.950,4	139,0	111,7	95,4	96,7	94,7	83,1	74,9	58,9
1955	296,2	21,1	17,0	14,5	1994	1.997,1	142,3	114,3	97,7	99,0	97,0	85,1	76,7	60,3
1956	303,8	21,7	17,5	14,9	1995	2.044,0	145,7	117,0	100,0	101,3	99,2	87,1	78,4	61,7
1957	314,6	22,5	18,1	15,5	1996	2.040,5	145,4	116,8	99,8	101,1	99,0	86,9	78,3	61,6
1958	324,8	23,2	18,6	15,9	16,1	15,8	13,9	12,5	9,8	1997	2.025,2	144,4	115,9	99,1	100,4	98,3	86,3	77,7	61,1
1959	342,0	24,4	19,6	16,8	17,0	16,6	14,6	13,1	10,3	1998	2.018,0	143,8	115,5	98,7	100,0	97,9	86,0	77,4	60,9
1960	367,5	26,2	21,0	18,0	18,2	17,8	15,6	14,0	11,0	1999	2.010,8	143,3	115,1	98,4	99,7	97,6	85,7	77,2	60,7
1961	395,5	28,1	22,6	19,3	19,5	19,1	16,8	15,2	11,9	2000	2.017,4	143,7	115,5	98,7	100,0	97,9	85,9	77,4	60,9
1962	428,0	30,5	24,5	20,9	21,2	20,8	18,3	16,4	12,9	2001	2.015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4	60,9
1963	450,3	32,1	25,7	22,0	22,3	21,8	19,1	17,2	13,5	2002	2.014,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4	60,9
1964	471,3	33,6	26,9	23,0	23,3	22,8	20,0	18,1	14,2	2003	2.015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4	60,9
1965	491,1	35,0	28,1	24,1	24,4	23,9	21,0	18,9	14,9	2004	2.042,2	145,4	116,9	99,9	101,2	99,1	87,0	78,3	61,6
1966	507,0	36,1	29,0	24,8	25,1	24,6	21,6	19,4	15,3	2005	2.060,3	146,6	117,9	100,8	102,1	100,0	87,8	79,1	62,2
1967	496,2	35,3	28,4	24,3	24,6	24,1	21,1	19,0	15,0	2006	2.099,5	149,4	120,2	102,7	104,1	101,9	89,5	80,6	63,4
1968	517,2	36,9	29,6	25,3	25,6	25,1	22,1	19,9	15,6	2007	2.239,5	159,4	128,2	109,6	111,0	108,7	95,4	85,9	67,6
1969	546,8	39,0	31,3	26,8	27,1	26,6	23,3	21,0	16,5	2008	2.303,4	163,9	131,8	112,7	114,2	111,8	98,2	88,4	69,6
1970	636,9	45,4	36,5	31,2	31,6	30,9	27,1	24,4	19,2	2009	2.323,0	165,4	133,0	113,7	115,2	112,8	99,0	89,2	70,1
1971	702,7	50,1	40,2	34,4	34,8	34,1	30,0	27,0	21,2	2010	2.346,2	167,0	134,3	114,8	116,3	113,9	100,0	90,1	70,8
1972	750,2	53,5	43,0	36,7	37,2	36,5	32,0	28,8	22,7	2011	2.411,1	171,6	138,0	117,9	119,5	117,0	102,8	92,5	72,8
1973	805,3	57,4	46,1	39,4	39,9	39,1	34,3	30,9	24,3	2012	2.473,9	176,1	141,6	121,1	122,7	120,1	105,4	94,9	74,7
1974	863,9	61,6	49,4	42,3	42,8	42,0	36,8	33,2	26,1	2013	2.523,5	179,7	144,6	123,5	125,1	122,5	107,4	96,8	76,2
1975	884,4	63,1	50,6	43,3	43,9	43,0	37,7	34,0	26,7	2014	2.566,9	182,8	147,1	125,6	127,3	124,6	109,3	98,5	77,5
1976	915,0	65,2	52,4	44,8	45,4	44,5	39,1	35,2	27,7	2015	2.606,0	185,6	149,3	127,6	129,2	126,5	111,0	100,0	78,7
1977	959,3	68,4	54,9	46,9	47,5	46,5	40,8	36,8	28,9	2016	2.659,5	189,4	152,4	130,1	131,9	129,1	113,3	102,1	80,3
1978	1.018,6	72,6	58,3	49,8	50,5	49,4	43,4	39,1	30,7	2017	2.742,9	195,3	157,1	134,2	136,0	133,1	116,9	105,3	82,8
1979	1.108,0	79,0	63,4	54,2	54,9	53,8	47,2	42,5	33,4	2018	2.863,4	203,8	163,9	140,0	141,9	138,9	122,0	109,9	86,4
1980	1.226,3	87,4	70,2	60,0	60,8	59,6	52,3	47,1	37,0	2019	2.987,2	212,7	171,2	146,2	148,1	145,0	127,2	114,6	90,2
1981	1.298,1	92,5	74,3	63,5	64,3	63,0	55,3	49,8	39,2	2020	3.033,4	216,0	173,8	148,5	150,4	147,3	129,2	116,4	91,6
1982	1.335,5	95,2	76,4	65,3	66,2	64,8	56,9	51,2	40,3	2021	3.313,8	235,8	189,8	162,1	164,2	160,8	141,0	127,0	100,0
1983	1.363,7	97,2	78,0	66,7	67,6	66,2	58,1	52,3	41,2	2022	3.854,8	274,3	220,7	188,5	191,0	187,0	164,3	147,8	116,3
1984	1.397,4	99,6	80,0	68,4	69,3	67,9	59,6	53,7	42,2	2023	4.177,9	297,4	239,3	204,4	207,1	202,7	178,1	160,2	126,1
1985	1.403,3	100,0	80,3	68,7	69,6	68,2	59,8	53,9	42,4	2024	4.299,6	306,1	246,3	210,4	213,1	208,7	183,3	164,9	129,8
1986	1.422,6	101,4	81,4	69,6	70,5	69,0	60,6	54,6	42,9	2025	4.436,5	315,8	254,1	217,0	219,9	215,3	189,1	170,1	133,9